



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.7.2021
C(2021) 4997 final

ANNEX 1

ANHANG

zu dem

Durchführungsbeschluss der Kommission

**über die Annahme des Mehrjährigen Arbeitsprogramms zur Durchführung des LIFE-
Programms für den Zeitraum 2021–2024**

Mehrjähriges Arbeitsprogramm zur Durchführung des LIFE-Programms für die Jahre 2021–2024

Abkürzungen und Akronyme	2
1. EINLEITUNG	5
2. STRUKTUR	6
2.1 Das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ und damit verbundene Maßnahmenbereiche	7
2.2 Das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ und damit verbundene Maßnahmenbereiche	10
2.3 Das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und damit verbundene Maßnahmenbereiche	13
2.4 Das Teilprogramm „Energiewende“ und damit verbundene Maßnahmenbereiche	15
3. MITTELAUSSTATTUNG.....	18
4. FINANZHILFEN.....	19
4.1 Maßnahmenbezogene Finanzhilfen	20
4.1.1 Standardaktionsprojekte (SAP).....	21
4.1.2 Strategische Projekte (SP).....	22
4.1.3 Projekte der technischen Hilfe	26
4.1.4 Sonstige Maßnahmen.....	29
4.2 Einreichungs- und Auswahlverfahren für maßnahmenbezogene Finanzhilfen.....	30
4.2.1 Einstufiges Verfahren für SAP, Projekte der technischen Hilfe und sonstige Maßnahmen	30
4.2.2 Zweistufiges Verfahren für SAP	33
4.2.3 Zweistufiges Verfahren für SNAP und SIP	34
4.3 Betriebskostenzuschüsse	37
4.4 Einreichungs- und Auswahlverfahren für Betriebskostenzuschüsse.....	38
4.5 Vorläufige Zeitpläne für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen .	41
5. ANDERE FINANZIERUNGSFORMEN.....	41
5.1 Öffentliche Aufträge.....	42
5.2 Preisgelder	42
5.3 Aktivitäten zur Unterstützung von Investitionen, einschließlich Mischfinanzierung	43
5.3.1 Unterstützung bei der Finanzierung technischer Hilfe für Investitionen in Umwelt und Klimaschutz	43

5.3.2	Unterstützung bei der Finanzierung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien.....	45
5.4	Unterstützung der Finanzierung anderer Maßnahmen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung	46
5.4.1	Finanzielle Unterstützung anderer Aktivitäten im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz	46
5.4.2	Finanzielle Unterstützung für die Mobilisierung von Investitionen des Privatsektors in die Energieeffizienz.....	46
5.5	Projekte, die durch andere Finanzierungsformen finanziert werden, wobei die Beträge auf die in Artikel 9 Absatz 3 festgelegten 85 % angerechnet werden	47
6.	KUMULATIVE FINANZIERUNG	48

Abkürzungen und Akronyme

BEST	Biodiversity and Ecosystem Services in Territories of European Overseas (freiwillige maßnahmenbezogene Finanzhilferegulung für biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten der Union)
CSA	Coordination and Support Actions (Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen)
DEEP	De-risking Energy Efficiency Platform (Plattform zur Risikominderung bei der Energieeffizienz)
EA	Exekutivagentur
EASIN	European Alien Species Information Network (Europäisches Informationsnetz zu gebietsfremden Arten)
EEFIG	Energy Efficiency Financial Institutions Group (Gruppe der Energieeffizienz-Finanzinstitute)
EIB	Europäische Investitionsbank
ELENA-Fazilität	European Local Energy Assistance facility (Europäisches Finanzierungsinstrument für nachhaltige Energieprojekte von Städten und Regionen)
EIR	Environmental Implementation Review (Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik)
EIT	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut
EHS	Emissionshandelssystem
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme (System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung)
FAO	Food and Agriculture Organisation (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen)
FISE	Forest Information System for Europe (Waldinformationssystem für Europa)
IKT	Informations- und Kommunikations- technologien
IEA	Internationale Energieagentur
IUCN	International Union for Conservation of Nature (Weltnaturschutzunion)
KIC	Support to the Knowledge and Innovation Communities of the European Institute for Innovation and Technology (Unterstützung der Wissens- und Innovationsgemeinschaften des Europäischen
	Innovations- und Technologieinstituts)
LUCAS	Land Use/Cover Area frame Survey (Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung)

MAWP Multiannual Work Programme (mehrwähriges Arbeitsprogramm)

MRVA Monitoring, Reporting, Verification and Accreditation (Überwachung, Berichterstattung, Prüfung und Akkreditierung)

NAPCP National Air Pollution Control Programmes (Nationale Luftreinhalteprogramme)

NECP National Energy and Climate Plans (Nationale Energie- und Klimapläne)

NEEAP .. National Energy Efficiency Action Plans (Nationale Energieeffizienz-Aktionspläne)

NEC National Emission Ceilings (nationale Emissionshöchstmengen)

PAF Prioritized Action Framework (prioritärer Aktionsrahmen)

OA Other Actions (sonstige Maßnahmen)

OECD Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

OEF Organizational Environmental Footprint (Umweltfußabdruck von Organisationen)

OEFSR-Regeln Organizational Environmental Footprint Sector Rules (Sektorregeln zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Organisationen)

PEF Project Environmental Footprint (Umweltfußabdruck von Projekten)

PEFCR-Regeln Product Environmental Footprint Category Rules (Kategorieregeln für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten)

PLP
Projects for addressing ad hoc Legislative and Policy Priorities (Projekte zur Behandlung von Ad-hoc-Prioritäten in den Bereichen Rechtsetzung und Politik)

RBMP River Basin Management Plans (Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete)

SAP Standard Action Projects (Standardaktionsprojekte)

SGA Specific Grant Agreement (Einzel-Finanzhilfevereinbarung)

SIP Strategische integrierte Projekte

SMART spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert

SNAP strategisches Naturschutzprojekt

TA-CAP
Technical Assistance projects for Capacity building of MS authorities (Projekte der technischen Hilfe beim Kapazitätsaufbau in den Behörden der Mitgliedstaaten)

TAIEX Technical Assistance and Information Exchange (Informationsaustausch und technische Hilfe)

TA-PP Technical Assistance projects for the preparation of SNAPs and SIPs (Projekte der technischen Hilfe bei der Ausarbeitung von SNAP und SIP)

TA-ProjekteTechnical Assistance projects (Projekte der technischen Hilfe)

TA-R.....
....Projekte der technischen Hilfe bei der Replikation und Erweiterung von Projektergebnissen

AEUV Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

UNFCCC United Nations Framework Convention on Climate Change
(Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen)

UNEP...United Nations Environment Programme (Umweltprogramm der Vereinten Nationen)

WHO..... World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)

WISEWasserinformationssystem für Europa

WMP Waste Management Plan (Abfallbewirtschaftungsplan)

1. EINLEITUNG

In Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (im Folgenden „LIFE-Verordnung“) heißt es: „Das allgemeine Ziel des LIFE-Programms besteht darin, einen Beitrag zum Übergang zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten, energieeffizienten, auf erneuerbare Energie gestützten, klimaneutralen und klimaresistenten Wirtschaft zu leisten, die Qualität der Umwelt, einschließlich Luft, Wasser und Boden, zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern sowie den Verlust der biologischen Vielfalt einzudämmen und umzukehren und der Degradation von Ökosystemen zu begegnen – auch durch Unterstützung der Einrichtung und Verwaltung des Natura-2000-Netzes – und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Mit dem LIFE-Programm wird zudem die Umsetzung von allgemeinen Aktionsprogrammen, die gemäß Artikel 192 Absatz 3 AEUV beschlossen werden, unterstützt.“

In dieser Hinsicht trägt das gesamte LIFE-Programm umfassend zu den Zielen und Vorgaben des europäischen Grünen Deals¹ bei, mit dem

- die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist,
- das Naturkapital der EU geschützt, bewahrt und verbessert und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umwelt- und klimabedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden sollen.

Das LIFE-Programm wird durch seine vier Teilprogramme zu diesen Prioritäten beitragen, insbesondere durch

- die Förderung und Integration der Umsetzung der politischen Ziele der EU zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an wildlebenden Arten und ihren Lebensräumen in allen Sektoren sowie der Ziele der Biodiversitätsstrategie für 2030,
- die Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft und den Schutz und die Verbesserung der Qualität der natürlichen Ressourcen der EU, einschließlich Luft, Boden und Wasser,
- die Unterstützung der Umsetzung des Rahmens für die Energie- und Klimapolitik bis 2030, des Ziels der Klimaneutralität der EU bis 2050 und der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel,
- den Aufbau von Kapazitäten, die Förderung von Investitionen und die Unterstützung der Umsetzung politischer Maßnahmen mit Schwerpunkt auf Energieeffizienz und der kleinmaßstäblichen Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen.

In das vorliegende mehrjährige Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2021–2024 fließen die Erfahrungen aus den vorangegangenen LIFE-Programmen und die Ergebnisse der im Zuge seiner Vorbereitung durchgeführten Konsultationen der Interessenträger ein.

In dem Programm werden die durch die LIFE-Verordnung eingeführten Neuerungen berücksichtigt, darunter

- verstärkte Maßnahmen in den Bereichen Natur und biologische Vielfalt mit einem erweiterten Anwendungsbereich und gezielter Unterstützung der koordinierten

¹ COM(2019) 640 final.

Aktionsprogramme in den Mitgliedstaaten. Damit wird zu dem Ziel beigetragen, im Jahr 2024 7,5 % der jährlichen Ausgaben unter dem Mehrjährigen Finanzrahmen und in den Jahren 2026 und 2027 10 % dieser Ausgaben für Biodiversitätsziele bereitzustellen,²

- ein Ausgabenziel von 61 % für die Unterstützung der Klimaschutzziele in Übereinstimmung mit dem Ziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen,
- verstärkte Maßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien,
- erweiterte Möglichkeiten für Synergien mit anderen Finanzierungsquellen und Programmen, insbesondere durch das Exzellenzsiegel und kumulative Finanzierung,
- die wirksamere Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen durch Bündelung der Anstrengungen mit Horizont Europa, insbesondere mit seinen Missionen zur Unterstützung des europäischen Grünen Deals (Anpassung an den Klimawandel, klimaneutrale Städte, Schutz der Ozeane und gesunde Böden),
- die Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs auf die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG).

Dieses mehrjährige Arbeitsprogramm bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024.

Die Struktur des mehrjährigen Arbeitsprogramms orientiert sich an den in Artikel 18 Absatz 2 der LIFE-Verordnung aufgeführten Inhalten, wobei nur im Bedarfsfall getrennt auf die Teilprogramme eingegangen wird.

Es werden ein detaillierter Rahmen für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse der Kommission festgelegt und ein Überblick über die Tätigkeiten im Rahmen des LIFE-Programms für einen Zeitraum von vier Jahren gegeben, wodurch die Beteiligung potenzieller Interessenträger erleichtert wird.

Der Großteil der Tätigkeiten unter dem LIFE-Programm wird direkt von den Kommissionsdienststellen oder von einer Exekutivagentur durchgeführt. Die Exekutivagentur handelt innerhalb der von der Kommission festgelegten Grenzen der Befugnisübertragung und unter ihrer Aufsicht. Die Gesamtverantwortung für das Programm verbleibt bei der Kommission.

2. STRUKTUR

Nach Artikel 4 der LIFE-Verordnung gliedert sich das LIFE-Programm in zwei Bereiche – Umwelt und Klimapolitik – mit insgesamt vier Teilprogrammen:

1. Der Bereich „Umwelt“ umfasst
 - das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ und
 - das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“.
2. Der Bereich „Klimapolitik“ umfasst
 - das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und
 - das Teilprogramm „Energiewende“.

² Siehe Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

Für die Laufzeit des vorliegenden mehrjährigen Arbeitsprogramms werden Mittel in Höhe von 1801 Mrd. EUR für den Bereich „Umwelt“ und 1032,5 Mrd. EUR für den Bereich „Klimapolitik“ bereitgestellt.³

Jedes Teilprogramm wird nachstehend mit den entsprechenden Zielen und Maßnahmenbereichen beschrieben.

Bei der Durchführung der einzelnen Teilprogramme wird sich die Kommission darum bemühen, dass jede Maßnahme das grüne Gebot „Verursache keine Schäden“⁴ erfüllt und keines der mit den anderen Teilprogrammen verfolgten Ziele beeinträchtigt⁵, wobei sie bestrebt ist, Synergien zu entwickeln und damit eine ganzheitliche Betrachtung der Umwelt zu ermöglichen.

2.1 Das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ und damit verbundene Maßnahmenbereiche

Im Einklang mit den spezifischen Zielen des LIFE-Programms nach Artikel 3 Absatz 2 der LIFE-Verordnung dient das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ dazu,

- innovative Technologien, Methoden und Ansätze (einschließlich naturbasierter Lösungen und Ökosystemansätzen) zu entwickeln, zu demonstrieren und zu fördern und ihre großmaßstäbliche Anwendung zu unterstützen, damit die Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union, die den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt betreffen oder damit zusammenhängen, verwirklicht werden können, sowie an der Wissensbasis und an der Anwendung bewährter Verfahren mitzuwirken, unter anderem durch Unterstützung des Natura-2000-Netzes,
- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union, die den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt betreffen oder damit zusammenhängen, zu fördern, unter anderem durch die Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft, auch unter Berücksichtigung der möglichen Beiträge aus der Bürgerwissenschaft⁶,
- als Katalysator für die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen/Ansätze für die Durchführung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt zu fungieren, indem Ergebnisse repliziert, damit zusammenhängende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors einbezogen sowie Investitionen mobilisiert werden und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert wird.

Das LIFE-Programm ist seit 1992 ein wesentliches Instrument zur Unterstützung der Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie und war für den Aufbau des Natura-2000-Netzes hilfreich und in manchen Fällen entscheidend.

³ In diesen Beträgen nicht enthalten sind die Unterstützungsausgaben, die sich für die Laufzeit des mehrjährigen Arbeitsprogramms auf 106 Mio. EUR belaufen.

⁴ Siehe: https://ec.europa.eu/info/publications/communication-european-green-deal_en.

⁵ Indem beispielsweise die Arbeit der Europäischen Kommission im Bereich der nachhaltigen Finanzierung, einschließlich der EU-Taxonomie für nachhaltige Investitionen, berücksichtigt wird (https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-andfinance/sustainable-finance_de).

⁶ Wissenschaftliche Arbeiten von Mitgliedern der breiten Öffentlichkeit, häufig in Zusammenarbeit mit berufsmäßigen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen oder unter deren Leitung.

Im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung der Naturschutzrichtlinien⁷, dem Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft⁸ und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁹ wurde aufgezeigt, dass mehr Mittel für den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt bereitgestellt werden müssen.

Das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ wird zu den Zielen der Europäischen Union in Bezug auf den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung des Naturkapitals der Union in ihren Meeres-, Süßwasser- und Landökosystemen beitragen, die im Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁰ und im Übereinkommen von Bern¹¹ festgelegt sind. Insbesondere wird es zur Verwirklichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie der EU für 2030¹², der Vogelschutz-¹³ und der Habitat-Richtlinie¹⁴ der EU, der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten¹⁵ sowie der maßgeblichen Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie¹⁶, der Wasserrahmenrichtlinie¹⁷ und der europäischen Strategie für die Gebiete in äußerster Randlage¹⁸ beitragen.

Für das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ wird für den Zeitraum 2021–2024 ein vorläufiger Betrag von 1103,5 Mrd. EUR bereitgestellt.

Das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ wird hauptsächlich durch die folgenden Arten von Maßnahmen umgesetzt:

1. Fortführung des herkömmlichen Bottom-up-Ansatzes mit dem Ziel, konkrete und wirksame Maßnahmen umzusetzen, mit denen im Wege der Kofinanzierung von

⁷ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2016) 472 final vom 16. Dezember 2016: „Fitness-check of the EU Nature Legislation (Birds and Habitats Directives) Directive 2009/147/EC of the European Parliament and of the Council of 30 November 2009 on the conservation of wild birds and Council Directive 92/43/EEC of 21 May 1992 on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora“ (im Folgenden „Eignungsprüfung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie“).

⁸ Mitteilung COM(2017) 198 final vom 27. April 2017 der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft“.

⁹ COM(2019) 640 final, siehe: https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de.

¹⁰ Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

¹¹ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume, genehmigt durch den Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

¹² Siehe: https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de.

¹³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

¹⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

¹⁶ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19).

¹⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

¹⁸ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (COM(2017) 623 final).

Standardaktionsprojekten (SAP, siehe Abschnitt 4.1.1) der Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen sowie die Gesundheit der Ökosysteme und damit zusammenhängender Dienstleistungen verbessert werden. Alle SAP sollten so konzipiert sein, dass als direktes Ergebnis ihrer Umsetzung greifbare Verbesserungen für Arten, Lebensräume und Ökosysteme sowie damit verbundene Dienstleistungen erzielt werden, die auf der Grundlage spezifischer und messbarer Ziele (SMART) zu ermitteln sind. Der allgemeine Schwerpunkt der SAP liegt auf Folgendem: 1) gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen („Raum für die Natur“) und 2) zusätzliche spezifische Maßnahmen für Arten und Ökosysteme/Lebensräume, die keine gebietsbezogenen Maßnahmen sind („Schutz unserer Arten und Lebensräume“),

2. Fortführung des integrierten Ansatzes zur Unterstützung der vollständigen Umsetzung der nationalen oder regionalen prioritären Aktionsrahmen (Prioritized Action Frameworks, PAF) ¹⁹ und anderer die Biodiversitätspolitik betreffender Planungsinstrumente der EU durch strategische Naturschutzprojekte (SNAP, siehe Abschnitt 4.1.2). SNAP umfassen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sowie zur durchgängigen Berücksichtigung in anderen Politikbereichen, unter anderem durch die Mobilisierung anderer Finanzierungsquellen für den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt. Zudem können SNAP spezifische Erhaltungsmaßnahmen einschließen, insbesondere wenn diese nicht durch die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel aus anderen EU-Finanzierungsprogrammen unterstützt werden können (siehe Abschnitt 4.1.2 zu SNAP),
3. Verfolgung eines strukturierten Ansatzes, mit dem die Umsetzung spezifischer politischer Prioritäten durch gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unter „Sonstige Maßnahmen“ (siehe Abschnitt 4.1.4) unterstützt wird,
4. Projekte der technischen Hilfe, siehe Abschnitt 4.1.3.

Die genannten Arten von Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- (1) Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der gebietsbezogenen Erhaltung und Wiederherstellung („Raum für die Natur“),
- (2) zusätzliche spezifische Maßnahmen für bestimmte Arten („Schutz unserer Arten“),
- (3) Verwaltungsstrukturen zur Erleichterung von Verhaltensänderungen und/oder Änderungen der Verfahren, der Boden-, Land- und Wasserbewirtschaftung, auch in Meeresgebieten, sowie der Erhaltung der natürlichen Ressourcen, unter anderem indem die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030²⁰ und der künftigen europäischen Forststrategie dadurch unterstützt wird, dass die Biodiversitätsziele in den einschlägigen Sektoren durchgängig berücksichtigt werden, auf allen Ebenen Kapazitäten aufgebaut werden und die Wissensgrundlage über den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt verbessert wird, auch im Zusammenhang mit der Überwachung, Rechnungslegung und Berichterstattung, Bewertung und Ex-post-Evaluierung,
- (4) Einhaltung von Umweltvorschriften und Zugang zur Justiz.

Die vorstehend genannten Maßnahmen zielen unter anderem auf die Umsetzung der EU-Habitat- und der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der Verordnung über invasive

¹⁹ Eingerichtet nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG.

²⁰ COM(2019) 640 final.

gebietsfremde Arten, auf die Umkehr des Rückgangs der Bestäuber, die Wiederherstellung geschädigter und kohlenstoffreicher Ökosysteme und die Verbesserung der Gesundheit und Resilienz der Wälder ab.

2.2 Das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ und damit verbundene Maßnahmenbereiche

Die spezifischen Ziele des Teilprogramms „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ bestehen darin,

- innovative Technologien, Methoden und Ansätze zu entwickeln, zu demonstrieren und zu fördern, damit die Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union im Bereich Umwelt verwirklicht werden können, sowie an der Wissensbasis und gegebenenfalls an der Anwendung bewährter Verfahren mitzuwirken,
- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union im Bereich Umwelt zu fördern, unter anderem durch die Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft,
- als Katalysator für die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union im Bereich Umwelt zu fungieren, indem Ergebnisse repliziert, damit zusammenhängende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors einbezogen sowie Investitionen mobilisiert werden und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert wird.

Dieses Teilprogramm zielt darauf ab, den Übergang zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten, energieeffizienten und klimaresistenten Wirtschaft und einer schadstofffreien Umwelt zu erleichtern und die Qualität der Umwelt zu schützen, wiederherzustellen und zu verbessern.

Es wird zu den einschlägigen Prioritäten der Europäischen Union durch Folgendes beitragen:

- Verringerung des Ressourcenverbrauchs und Erleichterung des Übergangs zu einer nachhaltigen, kreislauforientierten, schadstofffreien, energieeffizienten und klimaresistenten Umwelt,
- Entwicklung von Kreislaufsystemen im Einklang mit dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft²¹ und unter Berücksichtigung seines Schwerpunkts auf nachhaltigen Produkten, material- und energieintensiven Sektoren und kreislauforientierten Geschäftsmodellen für die Werterhaltung. Projekte in den Gebieten in äußerster Randlage und Inselgebieten der EU werden in besonderer Weise berücksichtigt,
- Verringerung des Abfallaufkommens im Einklang mit der Abfallrahmenrichtlinie²² und Verringerung gefährlicher Abfälle im Einklang mit den Verpflichtungen der EU im Rahmen des Basler Übereinkommens²³,
- Verbesserung der Abfallbewirtschaftung in Bezug auf die Sammlung und Lagerung von Abfällen, die Möglichkeiten der Verwertung und die Entsorgung am Ende der

²¹ COM(2020) 98 final, Mitteilung der Kommission „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“.

²² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

²³ <http://www.basel.int/TheConvention/Overview/TextoftheConvention/tabid/1275/Default.aspx>

Lebensdauer, auch auf Inseln, in abgelegenen Gebieten an der Küste und auf dem Festland sowie in Gebieten in äußerster Randlage, in denen bei der Abfallbewirtschaftung besondere Herausforderungen bestehen,

- Verringerung der Schadstoffeinträge in Luft und Meere und Sicherstellung schadstofffreier Luft und Meere für die EU-Bürger im Einklang mit dem Besitzstand der EU und den Zielen des Null-Schadstoff-Aktionsplans,
- Erreichung und Erhaltung eines guten Zustands der Wasserkörper der Union,
- Sicherstellung von sauberem Oberflächen- und Grundwasser in ausreichenden Mengen für den Menschen und andere Lebewesen, unter anderem durch eine bessere Effizienz der Wassernutzung,
- Verringerung der Herstellung, des Einsatzes und der Freisetzung gefährlicher Chemikalien sowie Verringerung der Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber diesen Chemikalien,
- Förderung der Entwicklung, Kommerzialisierung und Einführung von sicher und nachhaltig konzipierten Stoffen, Materialien und Produkten,
- Verringerung der Exposition gegenüber gesundheitsgefährdenden Lärmpegeln,
- Schutz der Bodenqualität in der EU, Verhinderung der Bodendegradation und Stärkung der Resilienz der Böden gegenüber Klimabedrohungen, Bekämpfung der Wüstenbildung durch nachhaltige Boden- und Landbewirtschaftungsmethoden, Abhilfemaßnahmen gegen Bodenverunreinigung und Ausbau der Kapazitäten zur Verbesserung der Wasserqualität durch Verringerung der Nitratausflüsse und zur Verringerung der Emissionen durch Kohlenstoffspeicherung sowie Vermeidung und Begrenzung der Bodenversiegelung.

Für das Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ wird für den Zeitraum 2021–2024 ein vorläufiger Betrag von 697,5 Mio. EUR bereitgestellt.

Dieser Betrag dient hauptsächlich der Finanzierung von SAP, strategischen integrierten Projekten (SIP) und sonstigen Maßnahmen, wobei der Schwerpunkt auf folgenden Aspekten liegt:

- Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Rückgewinnung von Ressourcen aus Abfällen, um den Übergang zu einer klimaneutralen, nachhaltigen und schadstofffreien Umwelt zu beschleunigen, wobei
 - ✓ der Wert von Produkten, Materialien und Ressourcen in der Wirtschaft maximiert wird und so lange wie möglich erhalten bleibt,
 - ✓ die Herstellung und Verwendung von Produkten nachhaltig ist und
 - ✓ das Abfallaufkommen und das Vorhandensein schädlicher Stoffe so gering wie möglich gehalten werden.

Dazu gehören Maßnahmen in Bezug auf sicher und nachhaltig konzipierte Produkte und auf kreislauforientierte und nachhaltige Produktion und kreislauforientierten und nachhaltigen Verbrauch sowie Maßnahmen zur Steigerung der Reparatur-, Wiederverwendungs-, Wiederaufarbeitungs- und Recyclingquote von Materialien und Produkten. Dies umfasst nachhaltige Technologien, Instrumente und Ansätze, die im Rahmen der nachhaltigen blauen Wirtschaft entwickelt werden, wie die verbesserte Recyclingfähigkeit von Infrastrukturen für erneuerbare Meeresenergie oder die Reparatur/Wiederverwendung von Fischernetzen und Nebenprodukten der Fischerei/Aquakultur (z. B. Fischschuppen, Muschelschalen usw.).

Das Teilprogramm schließt auch Maßnahmen ein, mit denen die Entwicklung von Geschäftsmodellen der Kreislaufwirtschaft²⁴ sowie kürzerer und stärker diversifizierter Lieferkettensysteme, die die Umweltauswirkungen minimieren und die Außenabhängigkeit verringern, unterstützt wird. Dabei sollte es sich um umfassende Maßnahmen handeln, die auf den gesamten Lebenszyklus von Produkten und Materialien ausgerichtet sind.

In Bezug auf die Rückgewinnung von Ressourcen aus Abfällen sind Maßnahmen eingeschlossen, die mit der Abfallhierarchie im Einklang stehen und dazu dienen, Abfälle zu vermeiden, die Reparatur- und Wiederverwendungsquote von Produkten zu steigern, die Sortierung und Dekontaminierung von Abfallströmen zu verbessern und das sichere und hochwertige Recycling von Materialien und Produkten auf der Grundlage robuster und weitverbreiteter Systeme der getrennten Sammlung zu erhöhen.

Angesichts ihres hohen Ressourcenverbrauchs und ihres Kreislaufpotenzials wird besonderes Augenmerk auf zentrale Produktwertschöpfungsketten²⁵ wie Textilien, Chemikalien (einschließlich Kunststoffe), Bauwirtschaft und Gebäude, Elektronik und Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie Batterien und Fahrzeuge gelegt, wobei Maßnahmen ergriffen werden, die in allen Phasen des jeweiligen Lebenszyklus umgesetzt werden und alle einschlägigen Interessenträger einbeziehen.

- Umwelt und Gesundheit: nachhaltiges Management im Sinne eines langfristigen Schutzes der natürlichen Ressourcen und Rohstoffe, der umweltfreundlichen Herstellung von Gütern und der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen und negativen Folgen für die Gesundheit und das Wohlergehen der Unionsbürger sowie auf die Umwelt und ihre marinen und terrestrischen Ökosysteme zu beseitigen, zu verhindern oder zu minimieren und die Lebensqualität der Unionsbürger zu verbessern, einschließlich:
 - Wasser und Meere. Schutz und Verbesserung der Qualität des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie Vermeidung und Beseitigung von Wasser- und Meeresschadstoffen mit dem Ziel, einen guten chemischen und ökologischen Zustand aller Gewässer der Union, einschließlich der Feuchtgebiete und der Meeresumwelt, zu erreichen und aufrechtzuerhalten, sowie aktiver Schutz der Wasserquantität und Verringerung aller damit verbundenen Belastungen,
 - Luft und Lärm. Schutz der Luft und Verbesserung der Luftqualität durch die Vermeidung und/oder Verringerung von Luftschadstoffen und Lärm, insbesondere in der städtischen Umwelt,
 - Boden. Wiederherstellung, Sanierung, Schutz und Verbesserung der Bodengesundheit innerhalb der Grenzen natürlicher oder bewirtschafteter Ökosysteme, um Ökosystemdienstleistungen zu erbringen, insbesondere um die Produktivität von Pflanzen und Tieren zu fördern, die Wasser- und Luftqualität zu erhalten oder zu verbessern und die menschliche Gesundheit und Lebensräume zu fördern sowie Bodenverlust zu verhindern,
 - Chemikalienmanagement. Nachhaltigerer Einsatz chemischer Stoffe und Gemische, sowohl als solche als auch in Erzeugnissen und Endprodukten (z. B. Pestizide, Düngemittel, antimikrobielle Stoffe und Nanomaterialien), bessere Bereitstellung von Informationen über die in Endprodukten enthaltenen

²⁴ Geschäftsmodelle, die so konzipiert sind, dass Produkte und Materialien möglichst lange und intensiv genutzt werden, um ihren Maximalwert auszuschöpfen.

²⁵ Wie in COM(2020) 98 final definiert.

Chemikalien, Unfallverhütung und damit zusammenhängende bewusste Kaufentscheidungen, einschließlich der besseren Verknüpfung von Chemikalienrisikomanagement, Kreislauffähigkeit von Materialien und Klimawandel.

- Umweltmanagementprojekte, mit denen Anreize für Verhaltensänderungen geschaffen werden, wodurch die Umsetzung des europäischen Grünen Deals²⁶, der Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen, auch für die Zivilgesellschaft, die durchgängige Berücksichtigung von Umweltzielen, Maßnahmen für Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz in einschlägigen Sektoren, die Verbesserung der Wissensbasis zum Thema Umwelt, einschließlich der Ökologisierung von Investitionen, Umweltmonitoring, -rechnungslegung und -berichterstattung und Beiträge zur Überwachung, Bewertung und Ex-post-Evaluierung der Politik unterstützt werden.
- Die übergreifende Initiative Neues Europäisches Bauhaus (NEB). Dabei handelt es sich um ein ökologisches, wirtschaftliches und kulturelles Projekt, bei dem Konzeption, Nachhaltigkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit miteinander verknüpft werden, um die Umsetzung des europäischen Grünen Deals zu unterstützen. Im Rahmen dieser Initiative werden auch Elemente des Schutzes der Natur und der biologischen Vielfalt berücksichtigt.

2.3 Das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“ und damit verbundene Maßnahmenbereiche

Die spezifischen Ziele des Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung“ bestehen darin,

- innovative Technologien, Methoden und Ansätze zu entwickeln, zu demonstrieren und zu fördern, damit die klimapolitischen Ziele der Rechtsvorschriften und Strategien der Union verwirklicht werden können, sowie an der Wissensbasis und an der Anwendung bewährter Verfahren mitzuwirken,
- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der maßgeblichen klimapolitischen Rechtsvorschriften und Strategien der Union zu fördern, unter anderem durch die Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft,
- als Katalysator für die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der maßgeblichen klimapolitischen Rechtsvorschriften und Strategien der Union zu fungieren, indem Ergebnisse repliziert, damit zusammenhängende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors einbezogen sowie Investitionen mobilisiert werden und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert wird.

Das LIFE-Programm wird den Übergang der Union zu einer klimaneutralen und klimaresistenten Gesellschaft fördern, indem es die Umsetzung der Klimapolitik der EU im Rahmen des europäischen Grünen Deals²⁷ unterstützt und die EU auf die klimapolitischen Herausforderungen der kommenden Jahre und Jahrzehnte vorbereitet.

Für das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“ wird für den Zeitraum 2021–2024 ein vorläufiger Betrag von 505,5 Mio. EUR bereitgestellt. Der größte Teil wird für

²⁶ COM(2019) 640 final.

²⁷ COM(2019) 640 final.

Finanzhilfen verwendet, mit denen hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, SAP und SIP unterstützt werden.

Das Teilprogramm deckt folgende Maßnahmenbereiche ab:

- Klimaschutz
 - Verringerung der Treibhausgasemissionen, einschließlich fluorierter Treibhausgase und ozonabbauender Stoffe, im Einklang mit dem EU-Ziel der Klimaneutralität sowie Verbesserung der Energieeffizienz, auch unter Berücksichtigung der politischen und marktbezogenen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Einführung CO₂-armer oder energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen sowie durch die Förderung des Übergangs im Verkehrssektor,
 - Verbesserung der Funktionsweise des Emissionshandelssystems,
 - Förderung nachhaltiger Land-, Wald-, Boden-, Meeres- und Ozeanbewirtschaftungsverfahren, mit denen die Emissionen verringert werden oder CO₂ aus der Atmosphäre entfernt wird,
 - Entwicklung und Förderung von Lösungen zur Entfernung/Aufnahme von CO₂ aus der Atmosphäre. Die Kohlenstoffabscheidung und -entfernung kann naturbasiert und mit Wiederherstellungsprojekten verbunden sein oder durch Speicherung in bestimmten langfristigen Medien oder durch Verwendung langlebiger Produkte erfolgen.
- Anpassung an den Klimawandel
 - Unterstützung der anpassungsbezogenen Politikentwicklung und Verbesserung der Anpassungsstrategien und -pläne auf allen Ebenen und in allen Sektoren im Einklang mit der neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel²⁸,
 - Verbesserung, Förderung und großmaßstäblicher Einsatz modernster Instrumente und Lösungen für Anpassungsmodelle, Risikobewertung, Management- und Entscheidungsunterstützung, Überwachung und Bewertung von Anpassungsmaßnahmen und diesbezügliche Berichterstattung, Instrumente für die Ex-ante-Projektbewertung, damit positive Nebeneffekte und wirtschaftliche Auswirkungen von Anpassungs- und Präventionsprojekten besser ermittelt werden können,
 - Unterstützung der Einführung tragfähiger naturbasierter Lösungen bei der Bewirtschaftung von Land-, Küsten- und Meeresgebieten, unter anderem durch Bewertungen, Leitlinien, Kapazitätsaufbau und geeignete Finanzkonzepte und -produkte,
 - Ansätze und Lösungen für die Anpassung der Städte und Regionen an den Klimawandel, insbesondere zur Unterstützung des Europäischen und des Globalen Konvents der Bürgermeister sowie des Europäischen Klimapakts,
 - Ansätze und Lösungen für eine stabile und sichere Versorgung mit hochwertigem Süßwasser, zur Vermeidung von Dürren, zur Verringerung des Wasserverbrauchs, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und zur Verhinderung von Überschwemmungen,

²⁸ COM(2021) 82 final.

- Lösungen für klimasichere und klimaresistentere Infrastrukturen und Gebäude, unter anderem durch die Nutzung von blau-grüner Infrastruktur und durch die Zusammenarbeit mit Normungsorganisationen,
 - Unterstützung der Vorsorge hinsichtlich extremer Wetterereignisse, insbesondere auf lokaler Ebene und in den Gebieten in äußerster Randlage,
 - Förderung von Finanzierungsinstrumenten und innovativen Lösungen für den Umgang mit klimabedingten Risiken sowie der öffentlich-privaten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Anteil nicht versicherter klimabedingter wirtschaftlicher Verluste unter anderem dadurch zu verringern, dass die Erhebung von und der Zugang zu Daten über klimabezogene wirtschaftliche Verluste verbessert werden.
- Politikgestaltung und Informationsbereitstellung im Bereich Klimawandel, einschließlich Maßnahmen, die zu Klimaschutz oder Klimaanpassung beitragen:
 - Schaffung von Anreizen für Änderungen der Verhaltens- und Vorgehensweisen sowie Verbesserung der Kenntnisse und des Bewusstseins der Bürger, und zwar insbesondere dadurch, dass die Umsetzung des Europäischen Klimapakts²⁹ und die durchgängige Einführung von Maßnahmen zur Emissionsminderung und Ressourceneffizienz in den einschlägigen Sektoren unterstützt werden,
 - Entwicklung und Umsetzung von Klima- und Energiestrategien oder Strategien für den Zeitraum bis Mitte des Jahrhunderts auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene,
 - Verbesserung der Überwachung und Bilanzierung von Treibhausgasemissionen und der diesbezüglichen Berichterstattung sowie Unterstützung der Überwachung, Bewertung und Ex-post-Evaluierung der Politik,
 - Bereitstellung von Informationen über bewährte Verfahren und Sensibilisierung hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung, auch im Hinblick auf die klimasichere Gestaltung von Infrastrukturinvestitionen und -strategien,
 - Entwicklung von Klimadienstleistungen und Förderung der Klimawissenschaft,
 - Entwicklung und Förderung nachhaltiger Finanzierungsinstrumente und Unterstützung der Klimadiplomatie.

Das Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“ kann Tätigkeiten im Zusammenhang mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien abdecken, sofern sie im selben Jahr nicht Gegenstand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zum Teilprogramm „Energiewende“ sind.

2.4 Das Teilprogramm „Energiewende“ und damit verbundene Maßnahmenbereiche

Die spezifischen Ziele des Teilprogramms „Energiewende“ bestehen darin,

- innovative Technologien, Methoden und Ansätze zu entwickeln, zu demonstrieren und zu fördern, damit die Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union betreffend den Übergang zu nachhaltiger erneuerbarer Energie und mehr Energieeffizienz verwirklicht werden können, sowie an der Wissensbasis und an der Anwendung bewährter Verfahren mitzuwirken,

²⁹ COM(2019) 640 final.

- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union betreffend den Übergang zu nachhaltiger erneuerbarer Energie und mehr Energieeffizienz zu fördern, unter anderem durch die Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft,
- als Katalysator für die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union betreffend den Übergang zu nachhaltiger erneuerbarer Energie und mehr Energieeffizienz zu fungieren, indem Ergebnisse repliziert, damit zusammenhängende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors einbezogen sowie Investitionen mobilisiert werden und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert wird.

Im Rahmen dieses Teilprogramms werden Tätigkeiten finanziert, die sich auf die spezifischen Themen beziehen, die in den jährlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage der Liste der Schwerpunktthemen benannt wurden. Andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Energieeffizienz und erneuerbaren Energien, die nicht den spezifischen Anforderungen in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Teilprogramms entsprechen, können unter den Aufforderungen im Rahmen des Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung“ eingereicht werden.

Das Teilprogramm zielt darauf ab, den Übergang zu einer energieeffizienten, auf erneuerbaren Energien basierenden, klimaneutralen und klimaresistenten Wirtschaft zu erleichtern, indem europaweit Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen finanziert werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Marktschranken abzubauen, die den sozioökonomischen Übergang zu nachhaltiger Energie behindern, wobei in der Regel verschiedene kleine und mittlere Interessenträger sowie verschiedene Akteure wie lokale und regionale Behörden und gemeinnützige Organisationen sowie die Verbraucher einbezogen werden.

Das Teilprogramm wird zur Umsetzung der energiebezogenen Maßnahmen des europäischen Grünen Deals, einschließlich der Initiative „Renovierungswelle“ für den Gebäudesektor, beitragen, wobei Gebiete, die nicht an die europäischen Netze angeschlossen sind, wie die Gebiete in äußerster Randlage der EU, gebührend berücksichtigt werden. Ferner wird es einen Beitrag zu den Zielen des Mechanismus für einen gerechten Übergang leisten, indem die Gebiete und Bevölkerungsgruppen, die vom Übergang von fossilen Brennstoffen zu sauberer Energie negativ betroffen sind, unterstützt werden, indem Kapazitäten bei den Akteuren aufgebaut und Investitionen in saubere Energie, vor allem in Energieeffizienz und lokal verfügbare, nachhaltige und erneuerbare Energiequellen, gefördert werden. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Technologien sind nicht abgedeckt.³⁰

Für das Teilprogramm „Energiewende“ wird für den Zeitraum 2021–2024 ein vorläufiger Betrag von 527 Mio. EUR bereitgestellt.

Ein erheblicher Teil dieser Mittel wird für die Finanzierung von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (Coordination and Support Actions, CSA) im Rahmen von für den Vierjahreszeitraum vorgesehenen Finanzhilfen für sonstige Maßnahmen (Other Actions, OA) verwendet, während die Möglichkeit der Finanzierung von SAP erst ab 2023 vorgesehen ist.

Das Teilprogramm deckt folgende Maßnahmenbereiche ab:

³⁰ Technologieentwicklung, -forschung und -innovation für die Energiewende werden im Rahmen von Horizont Europa finanziert.

- **Schaffung eines nationalen, regionalen und lokalen Politikrahmens zur Unterstützung der Energiewende:**

Verbesserung der Kohärenz der Governance der Energiewende auf verschiedenen Ebenen durch Ausbau des Dialogs zwischen diversen Interessenträgern und Aufbau von Kapazitäten bei den Behörden für die Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapläne und/oder anderer Pläne und Strategien (z. B. Pläne für einen gerechten Übergang, langfristige Sanierungsstrategien, Strategien für die Elektrifizierung des Verkehrssystems); Unterstützung der Entwicklung und wirksamen Umsetzung von politischen Maßnahmen für saubere Energie in der EU und in Drittländern, einschließlich einschlägiger Rechtsvorschriften der Union zu Produkten und Energieverbrauchern; Unterstützung von Maßnahmen, mit denen die in den europäischen Rechtsvorschriften über saubere Energie enthaltenen Durchführungsbestimmungen in die Praxis umgesetzt werden.

- **Beschleunigung der Einführung von Technologien, Digitalisierung, neuen Dienstleistungen und Geschäftsmodellen sowie Verbesserung der für die Energiewende benötigten und auf dem Markt verfügbaren beruflichen Kompetenzen:**

Unterstützung der Dekarbonisierung von Gebäuden, Industrie und tertiären Sektoren durch Förderung der Markteinführung innovativer Lösungen, einschließlich der Digitalisierung und des kreislauffähigen Designs im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität; Beschleunigung der Energiewende durch Ermöglichung der Entwicklung neuer Mehrwertdienste und innovativer Geschäftsmodelle. Die Einführung von Technologien und innovativen Lösungen muss mit Maßnahmen zum Abbau von Marktschranken einhergehen, einschließlich solchen, mit denen die Entwicklung und der Einsatz neuer Fähigkeiten und Rahmenregelungen (Kennzeichnungen, Zertifikate, technologische und nichttechnologische Normen³¹, z. B. für die Interoperabilität usw.) unterstützt werden.

- **Erschließung privater Finanzmittel für nachhaltige Energie:**

Zur Ausweitung der Investitionen in nachhaltige Energie müssen verschiedene Kapitalströme verfügbar gemacht werden, indem sowohl das Angebot als auch die Nachfrage nach Finanzmitteln angegangen und öffentliche Mittel wirksam eingesetzt werden. Zu den Tätigkeiten, die das Angebot von Finanzmitteln betreffen, zählen Datenerhebung, Methodik und evidenzbasiertes Risikomanagement, Harmonisierung der Definition und Messung nachhaltiger Investitionen, Entwicklung innovativer Finanzierungsmechanismen, Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, Standardisierung und Bündelung von Projekten und Investitionen, Vereinfachung des Verfahrens für Investoren, Kapazitätsaufbau und Dialog. Die Tätigkeiten sollten zu den Rechtsvorschriften und politischen Strategien der EU im Bereich nachhaltige Finanzierung³² beitragen.

- **Unterstützung der Entwicklung lokaler und regionaler Investitionsprojekte:**

Aufbau von Kapazitäten bei lokalen Behörden und privaten Investoren, insbesondere Gemeinschaftsinvestoren; Erleichterung des Dialogs mit dem Finanzsektor, um nachhaltige Energieinvestitionen zu ermöglichen, darunter gezielte Maßnahmen, mit denen zu einer gerechten Gesellschaft und zu einer gerechten Energiewende in denjenigen Regionen der EU beigetragen wird, die am stärksten von fossilen Brennstoffen oder CO₂-

³¹ Wie die Smart Applications Reference Ontology (SAREF), <https://saref.etsi.org/>.

³² https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance_de

intensiven Prozessen abhängig sind; Förderung der Vergabe öffentlicher Aufträge für energie- und ressourceneffiziente Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen; Unterstützung angepasster Vorgehensweisen für lokale Akteure bei der Entwicklung von Investitionskonzepten, der Umsetzung organisatorischer Innovationen und der Bündelung von Projekten; Verbesserung der Marktbedingungen und Entwicklung neuer integrierter Dienstleistungsangebote für nachhaltige Energie in Gebäuden, Verkehr, Häfen und KMU.

- **Einbeziehung der Bürger in die Energiewende und Stärkung ihrer Rolle:**

Unterstützung der Bürger bei der aktiven Beteiligung an der Energiewende, einschließlich der gezielten Unterstützung kollektiver Maßnahmen, gemeinschaftlicher und bürgergeführter Initiativen und der Entwicklung neuer Energiedienstleistungen und sozialer Innovationen; Stärkung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Behörden und bürgergeführten Initiativen; Unterstützung von Maßnahmen, die zur Verringerung der Energiearmut beitragen; Förderung der Energiekompetenz und des nachhaltigen Energieverhaltens der Bürger, insbesondere bei den jüngeren Generationen.

3. MITTELAUSSTATTUNG

Die Aufteilung der mehrjährigen Mittelausstattung der einzelnen Teilprogramme im Zeitraum 2021–2024 auf die verschiedenen Finanzierungsarten (in Mio. EUR) ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.³³

Weitere Einzelheiten zur Aufteilung der Mittel nach Art der Finanzhilfen, einschließlich des Höchstbetrags für SNAP und SIP, sind Abschnitt 4.1.2 zu entnehmen.

Millionen Euro	Beträge, die Projekten nach Artikel 9 Absatz 3 der LIFE-Verordnung zugewiesen werden			Sonstige Tätigkeiten	Insgesamt (1)+(2)+(3) +(4)
	(1) Durch Finanzhilfen finanzierte Projekte	(2) Mischfinanzierungsmaßnahmen	(3) Durch andere Formen der Finanzierung finanzierte Projekte		
Teilprogramm Beträge in Mio. EUR				(4) Im Rahmen der Auftragsvergabe finanzierte Tätigkeiten, die nicht unter (3) fallen	
1.Naturschutz und Biodiversität	926,69	7,50	70,93	98,42	1103,54
2.Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	599,29	7,50	45,28	45,48	697,54
3.Klimaschutz und Klimaanpassung	419,07	0,00	45,25	41,20	505,52
4. Energiewende	412,22	0,00	85,00	29,86	527,08
INSGESAMT	2357,27	15,00	246,46	214,96	2833,68

³³ Beim Teilprogramm „Energiewende“ schließen die Finanzhilfen für sonstige Maßnahmen (Other Actions, OA) auch Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen und die Zuschüsse für benannte Begünstigte nach Artikel 195 Buchstabe f der Haushaltsordnung ein.

Anmerkung: In diesen Beträgen nicht enthalten sind die Unterstützungsausgaben in Höhe von 106 Mio. EUR.

Die Aufteilung zwischen den verschiedenen Finanzierungsarten hat vorläufigen Charakter. Änderungen sind innerhalb folgender Grenzen möglich:

- Nach Artikel 5 Absatz 4 der LIFE-Verordnung sind mindestens 60 % der Finanzmittel, die für Projekte bereitgestellt werden, die durch Finanzhilfen für Maßnahmen im Bereich „Umwelt“ unterstützt werden, für Finanzhilfen für Projekte vorgesehen, mit denen das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ unterstützt wird.
- Nach Artikel 9 Absatz 3 der LIFE-Verordnung werden mindestens 85 % der Mittelausstattung des LIFE-Programms in dem in Abschnitt 5.5 angegebenen Umfang für Finanzhilfen, für Finanzierungsinstrumente in Form von Mischfinanzierungsmaßnahmen und für durch andere Finanzierungsformen finanzierte Projekte bereitgestellt.

Die Mittelzuweisungen für Projekte nach Artikel 9 Absatz 3 der LIFE-Verordnung belaufen sich auf 2372,27 Mio. EUR, was 83,7 % des Haushalts des LIFE-Programms (einschließlich Unterstützungsausgaben) entspricht.

- Nach Artikel 18 Absatz 4 der LIFE-Verordnung stellt die Kommission sicher, dass Mittel, die bei einer bestimmten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht in Anspruch genommen werden, auf die verschiedenen in Artikel 11 Absatz 2 der LIFE-Verordnung genannten Arten von Maßnahmen im selben Bereich umgeschichtet werden.

Die vorstehend genannten Mittel können innerhalb der Grenzen der Haushaltsordnung und der LIFE-Verordnung im Rahmen der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung verwaltet werden.

4. FINANZHILFEN

Der vorläufige Betrag für Finanzhilfen im Zeitraum 2021–2024 beläuft sich auf insgesamt 2357,27 Mrd. EUR, von denen vorläufig 97,65 % für maßnahmenbezogene Finanzhilfen und 2,35 % für Betriebskostenzuschüsse vorgesehen sind.

Nachstehend sind die Zahlen für die einzelnen Arten von Maßnahmen und gegebenenfalls für die einzelnen Maßnahmenbereiche aufgeführt. Nach Artikel 18 Absatz 4 der LIFE-Verordnung können Mittel, die bei einer bestimmten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht in Anspruch genommen werden, auf die verschiedenen Arten von Maßnahmen im selben Bereich umgeschichtet werden.

Nach Artikel 12 der LIFE-Verordnung dürfen Rechtsträger mit Sitz in einem Drittland, das nicht mit dem LIFE-Programm assoziiert ist, an über LIFE finanzierten Maßnahmen ausnahmsweise teilnehmen, sofern

- ihre Teilnahme zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist, um die Wirksamkeit der in der Union und/oder in den mit ihr verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten durchgeführten Maßnahmen sicherzustellen,
- sie die Kosten ihrer Teilnahme im Prinzip selber tragen.

Art der Maßnahme	Mittelzuweisung in Mio. EUR					Kofinanzierungssatz ³⁴	Maximaler Förderzeitraum
	Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“	Teilprogramm „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“	Teilprogramm „Klimaschutz und Klimaanpassung“	Teilprogramm „Energie-wende“	Insgesamt		
Standardaktionsprojekte	547,77	350,30	280,44	20,50	1199,01	Max. 60 % Max. 67 % bzw. unter bestimmten Bedingungen max. 75 %	10 Jahre
Strategische Naturschutzprojekte	280,00				280,00	Max. 60 %	14 Jahre
Strategische integrierte Projekte		210,70	125,00	0,00	335,70	Max. 60 %	14 Jahre
Technische Hilfe	15,42	13,28	2,85	1,60	33,16	Max. 60 % Unter bestimmten Bedingungen max. 95 %	5 Jahre
Sonstige Maßnahmen	55,50	19,00	0,30	379,12	453,92	Max. 95 % Max. 100 % zur Fortführung des BEST-Programms	10 Jahre
Betriebskostenzuschüsse	28,00	6,00	10,48	11,00	55,48	Max. 70 %	3 Jahre
Insgesamt	926,69	599,29	419,07	412,22	2357,27		

Nach den Vorschriften der LIFE-Verordnung und der Haushaltsordnung könnten einige der nachstehend aufgeführten Tätigkeiten im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, wenn dies angesichts der spezifischen Durchführungsbedingungen angemessen ist.

4.1 Maßnahmenbezogene Finanzhilfen

Im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der LIFE-Verordnung können im Rahmen des LIFE-Programms Finanzhilfen für folgende Arten von Maßnahmen gewährt werden:

- 1) Standardaktionsprojekte (SAP),
- 2) Strategische Naturschutzprojekte (SNAP),

³⁴ Der Kofinanzierungssatz wird anhand der förderfähigen Ausgaben des Projekts berechnet.

- 3) Strategische integrierte Projekte (SIP),
- 4) Projekte der technischen Hilfe (TAP),
- 5) Sonstige Maßnahmen (OA).

4.1.1 Standardaktionsprojekte (SAP)

Standardaktionsprojekte sind die traditionellen LIFE-Projekte, die dazu dienen,

- innovative Technologien, Methoden und Ansätze zu entwickeln, zu demonstrieren und zu fördern,
- an der Wissensbasis und an der Anwendung bewährter Verfahren mitzuwirken,
- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union zu fördern, unter anderem durch die Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft,
- als Katalysator für die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der maßgeblichen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union zu fungieren, indem Ergebnisse repliziert, damit zusammenhängende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors einbezogen sowie Investitionen mobilisiert werden und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert wird.³⁵

Der vorläufig zugewiesene Betrag für SAP für den Zeitraum 2021–2024 beläuft sich auf 1999 Mrd. EUR, von denen 13 Mio. EUR vorab für Projekte der Initiative Neues Europäisches Bauhaus zugewiesen werden. Nach Artikel 18 Absatz 4 der LIFE-Verordnung können Mittel, die bei einer bestimmten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht in Anspruch genommen werden, auf die verschiedenen Arten von Maßnahmen im selben Bereich umgeschichtet werden.

4.1.1.1 Kofinanzierungssatz

Der Kofinanzierungssatz für SAP darf in der Regel 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten, mit Ausnahme von Projekten im Rahmen des Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“, die Folgendes betreffen:

- in den maßgeblichen Anhängen der Richtlinie 92/43/EWG (EU-Habitatrichtlinie) aufgeführte prioritäre Lebensräume oder Arten als Teil der Durchführung dieser Richtlinie,
- Vogelarten, die von dem nach Artikel 16 der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) eingesetzten Ausschuss zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt als „zur Förderung vorrangig“ angesehen werden,
- in den Anhängen der Habitat-Richtlinie aufgeführte Lebensraumtypen oder Arten, deren Erhaltungszustand in den neuesten verfügbaren Bewertungen der biogeografischen Regionen auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene als „ungünstig-schlecht und rückläufig“ (U2-) bewertet wurden,

³⁵ Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 2 der LIFE-Verordnung.

- Lebensraumtypen oder Arten (ausgenommen Vogelarten), deren Gefährdungszustand auf EU-Ebene in der neuesten veröffentlichten Fassung einer europäischen Roten Liste gefährdeter Arten oder Lebensräume als „gefährdet“ oder schlechter eingestuft wurden (https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/index_en.htm und https://ec.europa.eu/environment/nature/knowledge/redlist_en.htm), einschließlich in Gebieten, die durch diese Listen nicht abgedeckt sind,
- andere Lebensräume oder Arten in Gebieten, die nicht durch die europäischen Roten Listen gefährdeter europäischer Arten und Lebensräume abgedeckt sind, deren Gefährdungszustand in der neuesten veröffentlichten Fassung der weltweiten Roten Listen gefährdeter Arten oder Lebensräume der IUCN als „gefährdet“ oder schlechter eingestuft wurden.

Für diese Projekte zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt kann der Kofinanzierungssatz bis zu 75 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen, sofern sich das Projekt ausschließlich auf prioritäre Lebensräume und/oder Arten, wie oben beschrieben, bezieht. Die Antragsteller müssen in ihrem Vorschlag darlegen, dass alle Maßnahmen eindeutig auf Lebensräume oder Arten ausgerichtet sind, die für eine Kofinanzierung in Höhe von 75 % in Betracht kommen.

Andernfalls kann für ein Projekt, das sowohl prioritäre als auch nicht prioritäre Lebensräume und/oder Arten betrifft, ein Kofinanzierungssatz von bis zu 67 % gewährt werden, sofern diese prioritären Arten oder Lebensräume einen klaren Schwerpunkt des Projekts darstellen und die meisten seiner Maßnahmen direkt und gezielt auf die prioritären Arten oder Lebensräume ausgerichtet sind und ihnen konkret und unmittelbar zugutekommen. Vorschläge, in denen prioritäre Arten oder Lebensräume aufgeführt werden, denen die vorgesehenen Maßnahmen nur indirekt zugutekommen oder bei denen diese Arten oder Lebensräume nur ein untergeordnetes Ziel darstellen, kommen für den Kofinanzierungssatz von 67 % nicht in Betracht.

4.1.1.2 Förderzeitraum

Der maximale Förderzeitraum für SAP beträgt 10 Jahre. Dies ist angesichts der Komplexität bestimmter Projekte und der Tatsache gerechtfertigt, dass bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. extremen Wetterbedingungen) Verlängerungen erforderlich sein können.

4.1.2 Strategische Projekte (SP)

Strategische Projekte umfassen

- (1) strategische Naturschutzprojekte,
- (2) strategische integrierte Projekte.

4.1.2.1 Strategische Naturschutzprojekte (SNAP)

Nach Artikel 2 Absatz 1 der LIFE-Verordnung wird mit SNAP zum Erreichen der Ziele der Union beim Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt beigetragen, indem in den Mitgliedstaaten kohärente Maßnahmenprogramme durchgeführt werden, um diese Ziele und Prioritäten in anderen politischen Strategien und Finanzierungsinstrumenten durchgängig zu berücksichtigen, auch durch die koordinierte Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG.

SNAP sind auf die folgenden Strategien und Pläne ausgerichtet:

- die prioritären Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie),

- sonstige Pläne oder Strategien, die auf internationaler, nationaler, regionaler oder multiregionaler Ebene von den für Naturschutz und Biodiversität zuständigen Behörden angenommen wurden und mit denen die politischen Strategien oder Rechtsvorschriften der EU zum Schutz der Natur und/oder der biologischen Vielfalt umgesetzt werden und die spezifische und messbare Maßnahmen oder Zielvorgaben mit einem klaren Zeitplan und einer klaren Mittelausstattung enthalten.

SNAP bauen weitgehend auf den Erfahrungen mit integrierten Naturschutzprojekten im Rahmen des LIFE-Programms 2014–2020 auf. Während jedoch mit integrierten Naturschutzprojekten ausschließlich auf die Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen abgezielt wurde, haben SNAP im Einklang mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 einen weiter gefassten Anwendungsbereich und sind stärker auf die durchgängige Berücksichtigung ausgerichtet.

Je nach den Bedürfnissen der betreffenden Mitgliedstaaten (oder Regionen), die in ihren prioritären Aktionsrahmen oder in anderen Plänen für den Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt (die zum Zeitpunkt der Einreichung eines vollständigen Vorschlags für ein SNAP vorliegen müssen) benannt wurden, sollte ein SNAP-Aktionsprogramm die folgende Reihe von Maßnahmen umfassen:

- Maßnahmen zur institutionellen Unterstützung und zum Aufbau von Kapazitäten,
- Mobilisierung und Koordinierung zusätzlicher Finanzmittel für ergänzende Maßnahmen, insbesondere aus anderen Finanzierungsinstrumenten und -programmen der EU.

Darüber hinaus können SNAP auch konkrete Erhaltungsmaßnahmen umfassen, insbesondere wenn diese nicht aus anderen EU-Finanzierungsprogrammen unterstützt werden können.

Die für Naturschutz und Biodiversität zuständigen Behörden, die für die Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen verantwortlich sind, müssen sich an den SNAP-Vorschlägen entweder als Antragsteller oder in hinreichend begründeten Fällen als assoziierte Begünstigte beteiligen.

Die SNAP im Zeitraum 2021–2027 sind vorläufig wie folgt aufgeteilt:

Referenz: Eurostat-Daten	Länder	Koeffizient
Kleinere Mitgliedstaaten (unter 30 000 km ²)	Zypern, Luxemburg, Malta, Slowenien	1
Durchschnittlich große Mitgliedstaaten (zwischen 30 000 und 100 000 km ²)	Belgien, Dänemark, Estland, Irland, Kroatien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn	2
Größere Mitgliedstaaten (über 100 000 km ²)	Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Finnland, Frankreich, Italien, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien	3

Der für jede Ländergruppe zugewiesene Koeffizient gibt den vorläufigen Umfang der Unterstützung an, die die einzelnen Länder im Zeitraum 2021–2027 für SNAP erhalten sollen.

Der Koeffizient in der vorstehenden Tabelle gibt Aufschluss über den Anteil der EU-Kofinanzierung, der im Zeitraum 2021–2027 für SNAP zur Verfügung steht, wobei für Koeffizient 1 eine vorläufige EU-Kofinanzierung von 10 Mio. EUR vorgesehen ist, für

Koeffizient 2 ein Betrag von 20 Mio. EUR und für Koeffizient 3 30 Mio. EUR. Allen Mitgliedstaaten wird empfohlen, einen einzigen großen SNAP-Vorschlag mit einem Finanzvolumen entsprechend der vorstehenden Tabelle einzureichen, aber in hinreichend begründeten Fällen kann die Unterstützung aus dem LIFE-Programm auch auf zwei oder mehr SNAP in den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Um mit den SNAP bis 2027 eine möglichst hohe geografische Abdeckung der EU-Mitgliedstaaten zu erreichen, wird den regionalen Behörden, die die Vorlage eines SNAP erwägen, ausdrücklich empfohlen, bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags mit anderen Regionen zusammenzuarbeiten.

Wenngleich geografische Ausgewogenheit angestrebt wird, erfolgt die Vergabe der Finanzhilfen dennoch wettbewerbsorientiert. Für Vorschläge, die bei der Bewertung die Mindestpunktzahl nicht erreichen, wird keine Finanzhilfe gewährt. Der Vorschlag eines Mitgliedstaats, dem noch keine Finanzhilfe für SNAP gewährt wurde, wird gegenüber anderen Vorschlägen von Mitgliedstaaten, in denen bereits ein oder mehrere SNAP bestehen, nur dann vorrangig behandelt, wenn die Mindestpunktzahl bei diesem Vorschlag überschritten wird.

Die Koordinierung der Umsetzung von SNAP zwischen den Mitgliedstaaten wird nachdrücklich empfohlen, wobei auch die im Rahmen der makroregionalen Strategien der EU³⁶ eingerichteten transnationalen Plattformen für Koordinierung und Zusammenarbeit genutzt werden sollten, wenn sich die Mitgliedstaaten an solchen Strategien beteiligen.

Zeitliche Überschneidungen zwischen integrierten Naturschutzprojekten und SNAP in einem bestimmten Mitgliedstaat/einer bestimmten Region sind nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn Klarheit über den zusätzlichen Mehrwert und die thematische Komplementarität des SNAP gegenüber den integrierten Projekten besteht.

4.1.2.2 Strategische integrierte Projekte (SIP)

Nach Artikel 2 Absatz 2 der LIFE-Verordnung sind SIP Projekte, mit denen auf regionaler, multiregionaler, nationaler oder transnationaler Ebene von Behörden der Mitgliedstaaten erarbeitete Strategien oder Aktionspläne für Umwelt- oder Klimaschutz umgesetzt werden, die in spezifischen Rechtsvorschriften oder politischen Strategien der Union in den Bereichen Umwelt, Klima oder, soweit hierfür relevant, Energie vorgesehen sind, wobei sichergestellt wird, dass Interessenträger einbezogen werden und die Abstimmung mit und Mobilisierung von mindestens einer weiteren Unions-, nationalen oder privaten Finanzierungsquelle gefördert wird.

SIP sind auf die folgenden Strategien und Pläne ausgerichtet:

- im Rahmen des Teilprogramms „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“:
 - Kreislaufwirtschaft: nationale oder regionale Aktionspläne, Strategien, Fahrpläne oder Ähnliches für die Kreislaufwirtschaft³⁷, die

³⁶ Die makroregionalen Strategien der EU sind Kooperationsrahmen, mit denen eine bessere Koordinierung von Maßnahmen und Finanzmitteln in einem bestimmten transnationalen geografischen Gebiet (Makroregion) erreicht werden soll, und haben die Bereiche Umwelt (einschließlich Naturschutz) und Klima als gemeinsame Priorität. Die wichtigsten Merkmale der Strategien sind der sektorübergreifende Ansatz, die Multi-Level-Governance und die Einbeziehung der Interessenträger. Zur Information: https://ec.europa.eu/regional_policy/de/policy/cooperation/macro-regional-strategies/.

³⁷ Mit Aktionsplänen, Strategien, Fahrplänen oder Ähnlichem für die Kreislaufwirtschaft sind offizielle Dokumente gemeint, die im Rahmen der einschlägigen Rechtssetzungsverfahren auf nationaler oder regionaler Ebene angenommen werden und ein Zukunftsbild sowie Vorschläge für Vorgehensweisen/Strategien umfassen, mit denen der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft auf nationaler oder regionaler Ebene im Einklang mit den Zielen des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft

- von offizieller Stelle genehmigt wurden,
 - spezifische und messbare Maßnahmen oder Ziele mit klaren Zeitvorgaben enthalten,
 - mit den Zielen des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft im Einklang stehen oder diese ergänzen.
- Abfall: nationale und regionale Abfallbewirtschaftungspläne nach Artikel 28 der Abfallrahmenrichtlinie und/oder Abfallvermeidungsprogramme gemäß Artikel 29 der Abfallrahmenrichtlinie,
 - Wasser: Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete nach Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß der Hochwasserrichtlinie, Meeresstrategien gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie,
 - Luft: Luftqualitätspläne gemäß der Luftqualitätsrichtlinie oder nationale Luftreinhalteprogramme gemäß der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen;
- im Rahmen des Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung“:
 - nationale Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz,
 - nationale Energieeffizienz-Aktionspläne,
 - nationale oder regionale Anpassungsstrategien oder Aktionspläne,
 - städtische oder gemeindebasierte Aktionspläne, die richtungsweisende Maßnahmen für den Übergang zu einer klimaneutralen und/oder klimaresistenten Gesellschaft enthalten,
 - nationale, regionale oder branchen-/sektorspezifische Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder Wirtschaftsfahrpläne, die zur Klimaneutralität beitragen.

Die Kommission wird sich bemühen, mit den SIP eine möglichst umfassende geografische Abdeckung zu erreichen, indem sie im Rahmen jedes Teilprogramms mindestens einem SIP in jedem Mitgliedstaat vorläufige Mittel zuweist.

Bei SIP auf transnationaler Ebene wird empfohlen, die im Rahmen der makroregionalen Strategien der EU eingerichteten transnationalen Plattformen für Koordinierung und Zusammenarbeit zu nutzen, wenn sich die Mitgliedstaaten an solchen Strategien beteiligen.

4.1.2.3 Höchstbeträge

Nach den positiven Erfahrungen mit den integrierten Projekten im Rahmen des LIFE-Programms 2014–2020 wird für SNAP ein Gesamtbetrag von bis zu 280 Mio. EUR

beschleunigt wird. Ein solches Dokument sollte einen umfassenden Ansatz enthalten, der unter anderem auf den Lebenszyklus von Produkten und/oder Materialien ausgerichtet ist. Förderfähig ist ein solcher Plan dann, wenn er spezifische und messbare Ziele, Aktionen oder Maßnahmen – mit klaren Zeitvorgaben – enthält, durch die nachvollziehbar ist, wie das integrierte Projekt zur Umsetzung des Plans beiträgt. Unterschiedliche Bezeichnungen sind möglich, z. B. Strategien für die Kreislaufwirtschaft, Fahrpläne für die Kreislaufwirtschaft, Rahmen für die Kreislaufwirtschaft usw. Die Pläne sollten vorzugsweise politikfeldübergreifend ausgerichtet sein und eine ressortübergreifende Koordinierung vorsehen. Die Kommission betrachtet solche Rahmenstrategien als eines der wirksamsten Mittel, um die Kreislaufwirtschaft in den Mitgliedstaaten voranzubringen, und hält die Mitgliedstaaten nachdrücklich an, solche Strategien zu verabschieden und umzusetzen.

bereitgestellt, was 30 % der Gesamtmittelzuweisungen für Finanzhilfen im Rahmen des Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ entspricht. Der maximale Gesamtbetrag, der für SIP im Rahmen der Teilprogramme „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ sowie „Klimaschutz und Klimaanpassung“ zugewiesen wird, beläuft sich auf 336 Mio. EUR und damit auf 33 % der Gesamtmittelzuweisungen für Finanzhilfen im Rahmen dieser Teilprogramme. Der für SNAP und SIP bereitgestellte Gesamtbetrag beläuft sich auf etwa 26 % des LIFE-Gesamthaushalts für Finanzhilfen.

4.1.2.4 Kofinanzierungssatz

Bei SNAP und SIP darf der Kofinanzierungssatz 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

4.1.2.5 Förderzeitraum

Da die Strategiepläne die Durchführung von Maßnahmenplänen einschließen, beträgt der maximale Förderzeitraum 14 Jahre.

4.1.3 Projekte der technischen Hilfe

Nach Artikel 2 Absatz 3 der LIFE-Verordnung können Projekte der technischen Hilfe (Technical Assistance, TA) folgende Tätigkeiten umfassen:

- Beteiligung an Standardaktionsprojekten und Vorbereitung von SNAP und SIP (TA-PP),
- Vorbereitung der Erweiterung oder Replikation von Ergebnissen aus anderen Projekten, die über das LIFE-Programm, dessen Vorläuferprogramme oder andere Programme der Union finanziert werden, und Vorbereitung des Zugangs zu anderen Finanzierungsinstrumenten der Union (TA-R),
- Kapazitätsaufbau bei den Behörden der Mitgliedstaaten mit geringer effektiver Teilnahme am LIFE-Programm mit dem Ziel, die Dienste der nationalen Kontaktstellen in der gesamten Union zu verbessern und die Gesamtqualität der eingereichten Vorschläge zu erhöhen (TA-CAP).

Der vorläufige Betrag für Projekte der technischen Hilfe beläuft sich auf 33,16 Mio. EUR. Dieser Betrag könnte um den unten für die Mischfinanzierung vorgesehenen Betrag erhöht werden (siehe Abschnitt 5.3.1), falls es unter Berücksichtigung der entsprechenden Investitionsentwicklungsphase angemessen wäre, Finanzhilfen zu gewähren, die nicht mit Finanzierungsinstrumenten einhergehen.

Für den Zeitraum 2021–2024 ist die folgende vorläufige Vorabzuweisung vorgesehen, wobei nicht in Anspruch genommene Mittel nach Artikel 18 Absatz 4 der LIFE-Verordnung zwischen verschiedenen Arten von Projekten in demselben Bereich umgeschichtet werden können:

- für TA-PP vorläufig 3,16 Mio. EUR,
- für TA-CAP 9 Mio. EUR,
- für TA-R ungefähr 21 Mio. EUR.

4.1.3.1 Kofinanzierungssatz

Der Höchstsatz für die Kofinanzierung von Projekten der technischen Hilfe beträgt 60 % der förderfähigen Kosten, mit Ausnahme der Projekte zur Verbesserung der effektiven Teilnahme am LIFE-Programm (TA-CAP). Für diese Projekte im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 11 Absatz 4 der LIFE-Verordnung gilt nach Artikel 9 Absatz 4 der LIFE-Verordnung ein Kofinanzierungshöchstsatz von 95 % der förderfähigen Kosten.

4.1.3.2 Projekte zur Vorbereitung von SNAP oder SIP (TA-PP)

Diese Projekte dienen der finanziellen Unterstützung von Antragstellern bei der Vorbereitung eines SNAP oder eines SIP mit einem Höchstbeitrag aus dem LIFE-Programm von 70 000 EUR.

Sie stellen die Fortsetzung der im Rahmen des LIFE-Programms 2014–2020 finanzierten Projekte der technischen Hilfe dar.

4.1.3.3 Projekte zur Erleichterung der Erweiterung oder Replikation von Ergebnissen (TA-R)

Diese Projekte dienen dazu, die Erweiterung oder Replikation der Ergebnisse von Projekten, die über das LIFE-Programm oder – sofern sie für die Erfüllung der Ziele des LIFE-Programms relevant sind – aus anderen EU-Mitteln finanziert werden, zu erleichtern, einschließlich durch die Vorbereitung des Zugangs zu anderen Finanzierungsinstrumenten der Union.

Im Rahmen dieser Projekte könnten Tätigkeiten kofinanziert werden, die erforderlich sind, um

- (1) die Erweiterung und/oder Replikation der Ergebnisse früherer LIFE-Projekte oder anderer Unionsprogramme vorzubereiten,
- (2) für Vorhaben, die zu den LIFE-Zielen beitragen, den Zugang zu InvestEU oder anderen Finanzierungsinstrumenten zu erleichtern.

Diese Unterstützung hinsichtlich Investitionen und Replikation hat strategischen Charakter dahin gehend, die Verwirklichung grüner Investitionen vor Ort zu unterstützen.

Zur Finanzierung grüner Investitionen werden Finanzmittel bereitgestellt – beispielsweise durch die Einrichtung einer neuen Initiative für Naturkapital und Kreislaufwirtschaft im Rahmen von InvestEU, mit der in den nächsten zehn Jahren mindestens 10 Mrd. EUR mobilisiert werden sollen, von denen 3 Mrd. EUR für den Zeitraum 2021–2024 vorgesehen sind. Dennoch stößt die Nachfrage nach Investitionen in Umweltprojekte häufig auf große Hindernisse, wie z. B. die begrenzten Verwaltungskapazitäten der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, mangelnde Kenntnis und mangelnde Nachhaltigkeitskompetenz bei den öffentlichen und privaten Projektträgern, Einschätzung eines hohen Risikos, die Notwendigkeit einer langfristigen Perspektive für die Rentabilität der Investitionen sowie Bedenken hinsichtlich der Bankfähigkeit von Projekten.

Dies bedeutet, dass gezielte finanzielle Unterstützung erforderlich ist, mit der die Schaffung einer Pipeline innovativer und nachhaltiger Projekte gefördert wird.

Eine solche finanzielle Unterstützung könnte in Form von Finanzhilfen für die Durchführung von Vorstudien bereitgestellt werden oder – falls die Finanzhilfen mit rückzahlbaren Mitteln wie Darlehen, Beteiligungsfinanzierungen oder Budgethilfen einhergehen – als Mischfinanzierung (siehe Abschnitt 5.3.1).

4.1.3.4 Projekte zum Kapazitätsaufbau bei Behörden der Mitgliedstaaten mit geringer effektiver Teilnahme (TA-CAP)

Diese Projekte der technischen Hilfe dienen dem Kapazitätsaufbau bei den Behörden der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die effektive Teilnahme am LIFE-Programm zu verbessern.

Geringe effektive Teilnahme: Definition

Das Konzept der „geringen effektiven Teilnahme“ schließt die begrifflichen Elemente „geringe Teilnahme“ und „ineffektive Teilnahme“ ein.

Diese beiden Elemente werden, wie in Erwägungsgrund 32 der LIFE-Verordnung dargelegt, anhand folgender Kriterien beurteilt: Bevölkerungszahl und -dichte, Gesamtfläche der Natura-

2000-Gebiete je Mitgliedstaat, ausgedrückt als Anteil am Natura-2000-Gesamtgebiet, sowie Anteil der Natura-2000-Gebiete am Gesamtgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats.

Mit dem Mitgliedstaatsfaktor, MSf, wird Folgendes berücksichtigt:

- A = Bevölkerung (in % der EU-Bevölkerung)
- B = Bevölkerungsdichte (in % der höchsten Bevölkerungsdichte)
- C = Fläche der Natura-2000-Gebiete (in % des Natura-2000-Gesamtgebiets in der EU)
- D = Fläche der Natura-2000-Gebiete (in % des Gesamtgebiets des Mitgliedstaats)

Da auf das Teilprogramm „Naturschutz und Biodiversität“ etwa 40 % des Gesamthaushalts entfallen, werden C und D mit bis zu 40 % gewichtet.

$$\text{MSf} = (A+B) * 40 \% (C+D)$$

Bei der Beurteilung, ob eine „geringe effektive Teilnahme“ vorliegt, wird die Kommission zwei Kriterien berücksichtigen:

1. Geringe Teilnahme: Die Teilnahme in einem Land ist gering, wenn die Quote der eingereichten Vorschläge, geteilt durch den oben genannten Faktor für dieses Land, in den beiden unteren Dritteln liegt.
2. Ineffektive Teilnahme: Die Teilnahme in einem Land ist ineffektiv, wenn die Erfolgsquote (Anteil der Projekte, die einen Zuschlag erhalten, an den insgesamt eingereichten Vorschlägen), geteilt durch den oben genannten Faktor für dieses Land, in den beiden unteren Dritteln liegt.

Alle Länder, die in eine dieser beiden Kategorien fallen, kommen für die Projekte zum Kapazitätsaufbau (TA-CAP) in Betracht.

Jedes Land kann im Zeitraum dieses mehrjährigen Arbeitsprogramms nur für ein auf die geringe effektive Teilnahme abzielendes TA-CAP einen Zuschlag erhalten.

Bei den Berechnungen zur Aufstellung der Liste der förderfähigen Länder berücksichtigt die Kommission die letzten drei Jahre, für die Angaben vorliegen. Die Ergebnisse werden den Mitgliedstaaten vor der Veröffentlichung jeder Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgelegt.

Förderfähige Aktivitäten

Die Kommission geht davon aus, dass jeder Vorschlag auf einer Bedarfsanalyse beruhen wird, in der die wirksamsten Maßnahmen zur Bekämpfung der geringen Teilnahme und/oder der ineffektiven Teilnahme der verschiedenen Arten von Antragstellern (öffentliche Organisationen, private Einrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft) ermittelt werden.

Förderfähig sind die folgenden Aktivitäten:

- Durchführungsmaßnahmen wie Schulungsangebote, gezielte Aufklärungskampagnen,
- Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen zur Bewertung der tatsächlichen Auswirkungen der Durchführungsmaßnahmen,
- Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen,
- Maßnahmen in den Bereichen Projektmanagement und Qualitätskontrolle.

Die Kommission geht davon aus, dass die Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu den Aktivitäten stehen, die im Rahmen der einzelnen Projekte durchgeführt werden, um die

geringe und/oder ineffektive Teilnahme der verschiedenen Arten von Antragstellern anzugehen.

4.1.3.5 Maximaler Förderzeitraum für die Durchführung von Projekten der technischen Hilfe

Angeht die unterschiedlichen Themenbereiche, die von Projekten der technischen Hilfe abgedeckt werden, beträgt der maximale Förderzeitraum fünf Jahre.

4.1.4 Sonstige Maßnahmen

Die Kommission hat einige spezifische Erfordernisse ermittelt, die durch sonstige Maßnahmen (Other Actions, OA) anzugehen sind.

Nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e der LIFE-Verordnung umfassen sonstige Maßnahmen Folgendes:

- Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen für den Übergang zu erneuerbaren Energien und zur Steigerung der Energieeffizienz. Sie dienen dem Abbau von Marktschranken, die den sozioökonomischen Übergang zu erneuerbaren Energien und eine höhere Energieeffizienz behindern, und schließen den Aufbau von Kapazitäten, die Verbreitung von Informationen und Wissen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen ein,
- eine Fazilität für kleine Finanzhilfen zugunsten der biologischen Vielfalt (Small Grant Facility on Biodiversity, BEST).

Gestützt auf die Erfahrungen mit kleinen Finanzhilfen im Rahmen der BEST-Initiative (**B**iodiversity and **E**cosystem **S**ervices in **T**erritories of **E**uropean **O**verseas) der EU werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht, mit denen kleine Finanzhilfen (bis zu 100 000 EUR EU-Kofinanzierung) für Projekte in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten vergeben werden, die der Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Wiederherstellung von Ökosystemen und der nachhaltigen Nutzung von Ökosystemdienstleistungen dienen, einschließlich ökosystembasierter Ansätze für Klimaschutz und Klimaanpassung,

- Projekte, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Wissens- und Innovationsgemeinschaften (Knowledge and Innovation Communities, KIC) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT)³⁸ entwickelt wurden, insbesondere Projekte, die zu den Zielen und der Umsetzung des EU-Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft beitragen und von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen und/oder KMU durchgeführt werden, die an einer KIC teilnehmen,
- maßnahmenbezogene Finanzhilfen für die in Anhang I der LIFE-Verordnung genannten Einrichtungen (siehe auch Abschnitt 4.3 Nummer 2),
- zusätzliche Projekte, mit denen legislative und politische Prioritäten der Union behandelt werden (PLP), können in jährlichen Abständen nach Konsultation der Mitgliedstaaten ebenfalls festgelegt werden,
- sonstige spezifische Projekte, die nach Artikel 195 der Haushaltsordnung zur Unterstützung von EU-Maßnahmen finanziert werden, die die Bereiche Umwelt und Klimapolitik betreffen und während der Durchführung dieses Arbeitsprogramms ermittelt werden.

³⁸ Das EIT ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Union, die 2008 gegründet wurde, um Innovationen in ganz Europa zu fördern. Das EIT bringt führende Unternehmens-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit dem Ziel zusammen, Lösungen für globale Herausforderungen zu finden.

Der vorläufige Betrag für sonstige Maßnahmen beläuft sich auf 454 Mio. EUR.

Die Kommission wird bei der Konzipierung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für diese Maßnahmen strengere Vorgaben festlegen als bei einer Bottom-up-Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, bei der die Ermittlung des Bedarfs und damit zusammenhängende mögliche Lösungen in den Aufgabenbereich der Antragsteller fallen.

4.1.4.1 Kofinanzierungssatz

Der Kofinanzierungshöchstsatz für sonstige Maßnahmen liegt bei 95 % der förderfähigen Kosten, mit Ausnahme der kleinen Finanzhilfen für den Schutz der biologischen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten, die die Fortsetzung des BEST-Programms darstellen und bei denen eine EU-Kofinanzierung von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten möglich ist.

4.1.4.2 Förderzeitraum für die Durchführung der sonstigen Maßnahmen

Angesichts der unterschiedlichen Themenbereiche, die von sonstigen Maßnahmen abgedeckt werden, beträgt der maximale Förderzeitraum 10 Jahre.

4.2 Einreichungs- und Auswahlverfahren für maßnahmenbezogene Finanzhilfen

Für die Gewährung maßnahmenbezogener Finanzhilfen sind unterschiedliche Verfahren vorgesehen. Die Wahl des Verfahrens hängt davon ab, wie viel Zeit für die Bekanntgabe der Aufforderung und die Bewertung der Vorschläge zur Verfügung steht und/oder wie viele Vorschläge unter den einzelnen Teilprogrammen erwartet werden:

- Ein einstufiges Verfahren wird durchgeführt für
 1. Standardaktionsprojekte,
 2. Projekte der technischen Hilfe,
 3. sonstige Maßnahmen.
- Ein zweistufiges Verfahren wird durchgeführt für
 - SNAP und SIP.

Das zweistufige Verfahren kann auch für Standardaktionsprojekte angewandt werden.

4.2.1 Einstufiges Verfahren für SAP, Projekte der technischen Hilfe und sonstige Maßnahmen

Das einstufige Verfahren wird folgendermaßen organisiert:

1. Auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden vollständige Vorschläge eingereicht.
2. Die Vorschläge werden daraufhin geprüft, ob sie die Zulässigkeits-, Förderfähigkeits-, Auswahl- und Ausschlusskriterien erfüllen. Die Abfolge der Prüfungen kann im Einklang mit der Haushaltsordnung angepasst werden, um den Bewertungsprozess möglichst effizient zu gestalten.
3. Vollständige Bewertung der Vorschläge auf der Grundlage der nachstehenden Gewährungskriterien:

1. Relevanz (0–20)

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">○ Relevanz des Beitrags für eines oder mehrere der spezifischen Ziele des LIFE- |
|---|

Programms und für das betreffende Teilprogramm,

- Umfang, in dem das Projekt mit der Beschreibung in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, gegebenenfalls einschließlich der spezifischen Prioritäten, übereinstimmt,
- Solidität der allgemeinen Interventionslogik,
- Umfang, in dem das Projekt positive Nebeneffekte bietet und Synergien mit anderen Politikbereichen fördert, die für die Verwirklichung der umwelt- und klimapolitischen Ziele relevant sind.

2. Qualität (0–20)

- Klarheit, Relevanz und Durchführbarkeit des Arbeitsplans,
- Angemessenheit des geografischen Schwerpunkts der Aktivitäten,
- Qualität des Plans zur Überwachung der Auswirkungen und zur diesbezüglichen Berichterstattung,
- Ermittlung und Mobilisierung der einschlägigen Interessenträger,
- Eignung und Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kommunikation und Verbreitung des Projekts und seiner Ergebnisse an verschiedene Zielgruppen.

3. Auswirkungen (0–20)

- Anspruch und Glaubwürdigkeit der Auswirkungen, die während des Projekts und/oder nach dem Projekt aufgrund der vorgeschlagenen Aktivitäten zu erwarten sind, unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die anderen spezifischen Ziele des LIFE-Programms, wobei sichergestellt sein muss, dass diese Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- Nachhaltigkeit der Projektergebnisse nach Abschluss des Projekts,
- Möglichkeit, dass die Projektergebnisse im selben oder in anderen Sektoren bzw. am selben oder an anderen Orten repliziert oder von öffentlichen oder privaten Akteuren oder durch die Mobilisierung größerer Investitionen oder finanzieller Ressourcen erweitert werden können (katalytisches Potenzial),
- Qualität der Maßnahmen zur Nutzung der Projektergebnisse.

4. Ressourcen (0–20)

- Zusammensetzung des Projektteams – eines Konsortiums oder eines einzelnen Begünstigten – in Bezug auf Fachwissen, Fähigkeiten und Aufgabenbereiche sowie Angemessenheit der Managementstruktur,
- Angemessenheit des Projekthaushalts und der Ressourcen sowie ihre Kohärenz mit dem vorgeschlagenen Arbeitsplan,
- Transparenz des Projekthaushalts, d. h. hinreichende Beschreibung der Kostenfaktoren,
- Umfang, in dem die Umweltauswirkungen des Projekts berücksichtigt und abgemildert werden, unter anderem durch eine umweltgerechte Beschaffung. Die Verwendung anerkannter Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks des Projekts (z. B. nach der PEF- oder OEF-Methode oder ähnlichen Methoden³⁹) oder die Nutzung von Umweltmanagementsystemen (z. B. EMAS) wäre von Vorteil,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis des vorgeschlagenen Projekts.

4. Punktevergabe für die Vorschläge

Jedes Kriterium wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet. Die für jedes Kriterium zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 10 Punkte.

³⁹ Zum Beispiel anhand von PEF- oder OEF-Regeln. Siehe Liste unter https://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/PEFCR_OEFSR_en.htm.

Die Punktzahl des Kriteriums „Auswirkungen“ wird mit 1,5 gewichtet, d. h., die bei einem Vorschlag für das Kriterium „Auswirkungen“ vergebenen Punkte werden mit 1,5 multipliziert.

Die insgesamt zu erreichende Mindestpunktzahl, die als Summe der gewichteten Einzelpunktzahlen berechnet wird, beträgt 55 Punkte.

Für Standardaktionsprojekte und – soweit relevant und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt – für Projekte der technischen Hilfe und sonstige Maßnahmen werden die folgenden Bonuspunkte vergeben:

- BONUS 1: Das vorgeschlagene Projekt bietet außergewöhnliche Synergien und bewirkt erhebliche positive Nebeneffekte zwischen LIFE-Teilprogrammen. (2 Punkte)
- BONUS 2: Das Projekt wird hauptsächlich in den Gebieten in äußerster Randlage durchgeführt. Wenn regionale Besonderheiten für die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Erfordernisse relevant sind (z. B. Abfall im Falle von Inseln, saubere Energie im Falle kohleintensiver Regionen usw.), könnte der Bonus auf andere geografische Gebiete mit besonderen Bedürfnissen und besonderer Schutzbedürftigkeit ausgeweitet werden. (2 Punkte)
- BONUS 3: Das Projekt baut im Wesentlichen auf den Ergebnissen anderer von der Europäischen Union finanzierter Projekte auf oder erweitert sie. (2 Punkte)
- BONUS 4: Das Projekt bietet ein außergewöhnliches Katalysatorpotenzial. (2 Punkte)
- BONUS 5: Das Projekt sieht eine transnationale Zusammenarbeit⁴⁰ zwischen Mitgliedstaaten vor, die für die Erreichung der Projektziele entscheidend ist. (2 Punkte)

Die Bonuspunkte werden nach „Ja/Nein“-Kriterien vergeben, d. h., es ist keine Abstufung vorgesehen: Für jeden Vorschlag werden entweder 0 oder 2 Punkte vergeben.

Somit beträgt die erreichbare Höchstzahl bei Vorschlägen für Standardaktionsprojekte 100 Punkte, während für andere Vorschläge (d. h. für Projekte der technischen Hilfe und sonstige Maßnahmen) 90 Punkte zuzüglich etwaiger Bonuspunkte erreichbar sind.

5. Rangfolge und Erstellung der endgültigen Liste der zu finanzierenden Projekte

Die Projektvorschläge werden in eine Rangfolge eingestuft, wobei die gewichteten Punktzahlen für die einzelnen Gewährungskriterien und gegebenenfalls die Bonuspunkte berücksichtigt werden. Es werden getrennte Listen für jedes Teilprogramm sowie, soweit zutreffend, innerhalb der Teilprogramme für Projekte im Zusammenhang mit Governance-Themen und der Initiative Neues Europäisches Bauhaus erstellt.

In die Liste der für eine Finanzierung vorgesehenen Projekte werden die Vorschläge aufgenommen, die die Mindestpunktzahl erreicht haben und für die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei gleicher Punktzahl werden die Vorschläge mit der höchsten Punktzahl für Kriterium 3 (Auswirkungen) finanziert.

6. Reserveliste und Exzellenzsiegel

In die Reserveliste werden alle Projekte aufgenommen, die die Mindestqualitätsanforderungen erfüllen (d. h. alle Mindestpunktzahlen erhalten), aber angesichts der verfügbaren Haushaltsmittel nicht finanziert werden können. Für den Fall, dass zusätzliche Mittel

⁴⁰ Der Begriff „transnationale Zusammenarbeit“ bezieht sich sowohl auf die Zusammenarbeit zwischen benachbarten Ländern/Regionen auf beiden Seiten einer nationalen Grenze als auch auf die Zusammenarbeit auf weiter gefasster transnationaler/makroregionaler Ebene.

bereitgestellt werden können, werden die in den Reservelisten aufgeführten Projekte nach der Rangfolge finanziert.

Standardaktionsprojekte, die auf der Reserveliste stehen, erhalten nach Artikel 15 der LIFE-Verordnung ein Exzellenzsiegel.

Die Liste der Exzellenzsiegelprojekte wird zusammen mit einer Kurzbeschreibung der einzelnen Projekte den zuständigen Kommissionsdienststellen, den nationalen Kontaktstellen und den Mitgliedern des LIFE-Ausschusses zur Weiterleitung an die für die Verwaltung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Sozialfonds+ und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen Behörden übermittelt.

Bei diesen Projekten wäre eine Finanzierung unter denselben Bedingungen (Kofinanzierungssatz, Betrag und förderfähige Kosten) möglich, unter denen sie im Rahmen des LIFE-Programms finanziert worden wären.

4.2.2 Zweistufiges Verfahren für SAP

Bei der Zuschlagserteilung für SAP wird ein zweistufiges Auswahlverfahren durchgeführt. Das Gewährungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen: In der ersten Stufe ist ein Konzeptpapier einzureichen. In der zweiten Stufe ist für die Konzeptpapiere, bei denen nach vernünftigem Ermessen die Chance eines Zuschlags besteht, ein vollständiger Vorschlag einzureichen. In den Jahren 2021 und 2022 sollte dieses Verfahren nicht angewendet werden.

4.2.2.1 Stufe 1: Konzeptpapier

Die Antragsteller werden aufgefordert, ein Konzeptpapier mit den wichtigsten Elementen ihres Vorschlags vorzulegen. Sie müssen angeben, welche finanzielle Unterstützung sie beantragen.

1. Auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden Konzeptpapiere eingereicht.
2. Die Konzeptpapiere werden daraufhin geprüft, ob sie die Zulässigkeits- und Förderfähigkeitskriterien erfüllen.
3. Die Konzeptpapiere werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

1. Relevanz und Auswirkungen (0–20)

- Relevanz des Beitrags für eines oder mehrere der spezifischen Ziele des LIFE-Programms und für das betreffende Teilprogramm,
- Umfang, in dem das Projekt mit der thematischen Beschreibung in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen übereinstimmt,
- Solidität der allgemeinen Interventionslogik der Vorschläge,
- Anspruch und Glaubwürdigkeit der Auswirkungen, die während des Projekts und/oder nach dem Projekt aufgrund der vorgeschlagenen Aktivitäten zu erwarten sind, unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die anderen spezifischen Ziele des LIFE-Programms. Bei der Analyse der Auswirkungen werden die Besonderheiten des Projekts und sein geografischer Anwendungsbereich berücksichtigt, gegebenenfalls einschließlich der besonderen Bedürfnisse geografischer Gebiete mit besonderer Schutzbedürftigkeit, ökologischen Herausforderungen und/oder naturbedingten Benachteiligungen.

2. Qualität und Ressourcen (0–20)

- Klarheit, Relevanz und Durchführbarkeit des Arbeitsplans,

- Nachhaltigkeit der Projektergebnisse nach Abschluss des Projekts,
- Kostenwirksamkeit des Projekts.

3. Die Konzeptpapiere werden mit Punkten bewertet.

Jedes Kriterium wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet. Die insgesamt zu erreichende Mindestpunktzahl, die als Summe der Einzelpunktzahlen berechnet wird, beträgt 12 von 40 Punkten. Konzeptpapiere, bei denen die Mindestpunktzahl nicht erreicht wird, werden nicht berücksichtigt.

4. Erstellung der Liste der berücksichtigten Konzeptpapiere und Aufforderung zur Einreichung eines vollständigen Vorschlags

Die lange Liste der Antragsteller, die zur Einreichung eines vollständigen Vorschlags aufgefordert werden, enthält die für jedes Teilprogramm am besten eingestuften Konzeptpapiere, für die sich die Summe der beantragten EU-Beiträge auf das Zwei- bis Dreifache der verfügbaren Haushaltsmittel beläuft. Das spezifische Verhältnis zwischen dem beantragten EU-Beitrag und den verfügbaren Haushaltsmitteln wird unter Berücksichtigung der Höhe der beantragten Beiträge sowie der Erfolgsquote der vollständigen Vorschläge für das spezifische Teilprogramm bei früheren Aufforderungen festgelegt. Es werden getrennte Listen für jedes Teilprogramm sowie innerhalb der Teilprogramme für Projekte im Zusammenhang mit Governance-Themen erstellt.

4.2.2.2 Stufe 2: Vollständiger Vorschlag

1. Die vollständigen Vorschläge werden eingereicht.
2. Die Vorschläge werden daraufhin geprüft, ob sie die Zulässigkeits-, Förderfähigkeits-, Auswahl- und Ausschlusskriterien erfüllen. Die Abfolge der Prüfungen kann im Einklang mit der Haushaltsordnung angepasst werden, um den Bewertungsprozess möglichst effizient zu gestalten.
3. Die vollständigen Vorschläge werden auf der Grundlage der für das einstufige Verfahren festgelegten Gewährungskriterien, einschließlich der verschiedenen Boni, bewertet.
4. Für die Rangfolge der Vorschläge und das Exzellenzsiegel gelten die in Abschnitt 4.2.1 für das einstufige Verfahren beschriebenen Bedingungen.

4.2.3 Zweistufiges Verfahren für SNAP und SIP

Das Verfahren für die Einreichung und Auswahl von SNAP und SIP basiert auf einem zweistufigen Verfahren und gilt für alle Teilprogramme. Dadurch soll die Arbeit potenzieller Antragsteller erleichtert und sichergestellt werden, dass diese während des Prozesses die bestmögliche Anleitung erhalten. Der Arbeitsablauf ist so strukturiert, dass er die fortschreitende Entwicklung und Feinabstimmung jedes Vorschlags begleitet. In allen Phasen des Bewertungsverfahrens findet der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Vorschläge Anwendung.

Bei dem zweistufigen Verfahren ist zunächst ein Konzeptpapier einzureichen, gegebenenfalls gefolgt von einem vollständigen Vorschlag. Das Verfahren wird folgendermaßen organisiert:

Stufe 1: Konzeptpapier

1. Auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden Konzeptpapiere eingereicht.
2. Die Konzeptpapiere werden daraufhin geprüft, ob sie die Zulässigkeits- und Förderfähigkeitskriterien erfüllen.

Die Konzeptpapiere werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

1. Umsetzung von Plänen oder Strategien

- Das Projekt dient der Umsetzung der in Abschnitt 4.1.2 genannten Pläne oder Strategien.

2. Räumliche Abdeckung

- Die Umsetzung des betreffenden Plans oder der betreffenden Strategie der Union deckt ein großes und repräsentatives räumliches Gebiet ab, insbesondere auf regionaler, multiregionaler, nationaler oder transnationaler Ebene. Bei SIP im Bereich Luftqualitätsmanagement kann auch ein auf mehrere Städte ausgerichteter Ansatz oder ein kleinerer räumlicher Abdeckungsbereich akzeptiert werden, sofern das Projekt wesentliche Auswirkungen hat.

3. Koordinierung der ergänzenden Finanzmittel

- Mit den Aktivitäten werden ergänzende Mittel aus mindestens einer Finanzierungsquelle der Union, der Mitgliedstaaten oder des privaten Sektors mobilisiert und es werden auch andere einschlägige EU-, nationale oder private Mittel in Betracht gezogen.
- Die Mittel dienen der ergänzenden Finanzierung von SNAP und SIP zur Unterstützung und Durchführung ergänzender Maßnahmen, die für die Umsetzung des betreffenden Plans oder der betreffenden Strategie erforderlich sind.
- Die Mechanismen für die Koordinierung der ergänzenden Finanzmittel sind klar definiert.

4. Einbeziehung wichtiger Interessenträger

- Wichtige Interessenträger werden aktiv in die Umsetzung des betreffenden Plans oder der betreffenden Strategie einbezogen.

Für jedes Kriterium wird geprüft, ob es erfüllt ist.

3. Liste der berücksichtigten Projekte

Alle Antragsteller, deren Vorschläge die vorgegebenen Kriterien erfüllen, werden zur Einreichung eines vollständigen Vorschlags aufgefordert.

Die Antragsteller werden auch zur Teilnahme an einer schriftlichen Frage- und Antwortphase eingeladen, in der sie Fragen bezüglich der Erstellung eines vollständigen Vorschlags einreichen können. Am Ende dieser Phase werden die Fragen und Antworten auf anonymisierte Weise veröffentlicht, sodass alle Antragsteller bei der Erstellung ihres vollständigen Vorschlags gleichermaßen unterstützt werden. Gegebenenfalls werden die Fragen und Antworten mit Anleitungen in Bezug auf typische Schwierigkeiten ergänzt, vor denen die Antragsteller möglicherweise standen und die sich in den Konzeptpapieren gezeigt haben.

Stufe 2: Vollständiger Vorschlag

1. Die vollständigen Vorschläge werden eingereicht.
2. Die Vorschläge werden daraufhin geprüft, ob sie die Zulässigkeits-, Förderfähigkeits-, Auswahl- und Ausschlusskriterien erfüllen. Die Abfolge der Prüfungen kann im Einklang mit der Haushaltsordnung angepasst werden, um den Bewertungsprozess möglichst effizient zu gestalten.
3. Vollständige Bewertung der Vorschläge auf der Grundlage der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Gewährungskriterien:

1. Relevanz (0–20)

- Relevanz des Beitrags für eines oder mehrere der spezifischen Ziele des LIFE-Programms und für das betreffende Teilprogramm,
- Umfang, in dem das Projekt mit der thematischen Beschreibung in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen übereinstimmt,
- Solidität der allgemeinen Interventionslogik,
- Umfang, in dem das Projekt positive Nebeneffekte bietet und Synergien mit anderen Politikbereichen fördert, die für die Verwirklichung der umwelt- und klimapolitischen Ziele relevant sind.

2. Qualität (0–20)

- Klarheit, Relevanz und Durchführbarkeit des Arbeitsplans,
- Angemessenheit des geografischen Schwerpunkts der Aktivitäten,
- Qualität des Plans zur Überwachung der Auswirkungen und zur diesbezüglichen Berichterstattung,
- Ermittlung und Mobilisierung der einschlägigen Interessenträger,
- Eignung und Qualität der Maßnahmen zur Kommunikation und Verbreitung des Projekts und seiner Ergebnisse an verschiedene Zielgruppen.

3. Ergänzende Finanzmittel (0–20)

- Umfang der Mobilisierung anderer Mittel als Ergänzung zu dem geplanten LIFE-Projekt (über das für die Förderfähigkeit erforderliche Minimum hinaus) sowie die Wahrscheinlichkeit ihrer tatsächlichen Mobilisierung und ihre funktionale Verbindung zu dem umzusetzenden Plan oder der umzusetzenden Strategie,
- Qualität des Koordinierungsmechanismus für die optimale Nutzung anderer Finanzmittel, insbesondere der Unionsmittel, die für die Umsetzung der betreffenden Strategie oder des betreffenden Plans erforderlich sind,
- Ermittlung, Relevanz und Durchführbarkeit der erforderlichen ergänzenden Maßnahmen.

4. Auswirkungen (0–20)

- Anspruch und Glaubwürdigkeit der Auswirkungen, die während des Projekts und/oder nach dem Projekt aufgrund der vorgeschlagenen Aktivitäten zu erwarten sind, unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die anderen spezifischen Ziele des LIFE-Programms, wobei sichergestellt sein muss, dass diese Ziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- Nachhaltigkeit der Projektergebnisse nach Abschluss des Projekts,
- Möglichkeit, dass die Projektergebnisse im selben oder in anderen Sektoren bzw. am selben oder an anderen Orten repliziert oder von öffentlichen oder privaten Akteuren oder durch die Mobilisierung größerer Investitionen oder finanzieller Ressourcen erweitert werden können (katalytisches Potenzial),
- Qualität der Maßnahmen zur Nutzung der Projektergebnisse.

5. Ressourcen (0–20)

- Zusammensetzung des Projektteams – eines Konsortiums oder eines einzelnen Begünstigten – in Bezug auf Fachwissen, Fähigkeiten und Aufgabenbereiche sowie Angemessenheit der Managementstruktur,
- Angemessenheit des Projekthaushalts und der Ressourcen sowie ihre Kohärenz mit dem Arbeitsplan,
- Transparenz des Projekthaushalts, d. h. hinreichende Beschreibung der Kostenfaktoren,
- Umfang, in dem die Umweltauswirkungen des Projekts berücksichtigt und abgemildert werden, unter anderem durch eine umweltgerechte Beschaffung. Die

Verwendung anerkannter Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks des Projekts (z. B. nach der PEF- oder OEF-Methode oder ähnlichen Methoden⁴¹) oder die Nutzung von Umweltmanagementsystemen (z. B. EMAS) wäre von Vorteil,

- Kostenwirksamkeit des Projekts.

4. Punktevergabe für die Vorschläge

Jedes Kriterium wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet. Die für jedes Kriterium zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 10 Punkte. Die insgesamt zu erreichende Mindestpunktzahl, die als Summe der gewichteten Einzelpunktzahlen berechnet wird, beträgt 55 Punkte. Abgesehen von Fällen, in denen das vorgeschlagene Projekt hauptsächlich die Gebiete in äußerster Randlage betrifft, werden keine Bonuspunkte vergeben.

Somit beträgt die erreichbare Höchstzahl 100 Punkte.

5. Rangfolge und Erstellung der endgültigen Liste der zu finanzierenden Projekte

Die Projektvorschläge werden in eine Rangfolge eingestuft, wobei die gewichteten Punktzahlen für die einzelnen Gewährungskriterien berücksichtigt werden.

In die Liste der für eine Finanzierung vorgesehenen Projekte werden die Vorschläge aufgenommen, die die Mindestpunktzahl erreicht haben und für die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Bei gleicher Punktzahl werden die Vorschläge mit der höchsten Punktzahl für Kriterium 3 (Auswirkungen) finanziert.

Stehen nicht genügend Haushaltsmittel zur Finanzierung aller Vorschläge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, zur Verfügung, so werden vorrangig die Vorschläge derjenigen Mitgliedstaaten berücksichtigt, die noch nicht über ein im Rahmen des spezifischen Teilprogramms finanziertes SIP oder über ein im Rahmen des Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ finanziertes spezifisches SNAP verfügen.

6. Reserveliste und Exzellenzsiegel

Für die Reserveliste und das Exzellenzsiegel gelten die in Abschnitt 4.2.1 für das einstufige Verfahren beschriebenen Bedingungen.

4.3 Betriebskostenzuschüsse

Die LIFE-Verordnung sieht vor, dass in verschiedenen Fällen Betriebskostenzuschüsse gewährt werden können:

1. Nach Artikel 11 Absatz 6 der LIFE-Verordnung können Betriebskostenzuschüsse für bestimmte Betriebs- und Verwaltungskosten von Organisationen ohne Erwerbscharakter gewährt werden, die zur Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung der

⁴¹ Zum Beispiel anhand von PEF- oder OEF-Regeln. Siehe Liste unter https://ec.europa.eu/environment/eussd/smgp/PEFCR_OEFSR_en.htm.

Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union beitragen und die hauptsächlich in den Bereichen Umwelt- oder Klimaschutz, einschließlich Energiewende, tätig sind.

2. Nach Artikel 13 der LIFE-Verordnung können den in Anhang I der LIFE-Verordnung aufgeführten Einrichtungen Finanzhilfen gewährt werden. Der Betrag für Betriebskostenzuschüsse und maßnahmenbezogene Finanzhilfen für diese Einrichtungen im Zeitraum 2021–2024 wird 6 Mio. EUR nicht übersteigen.
3. Betriebskostenzuschüsse, die nicht unter den Punkten 1 und 2 erfasst sind, können in hinreichend begründeten Fällen nach Artikel 195 der Haushaltsordnung gewährt werden.

Der vorläufige Betrag für Betriebskostenzuschüsse im Zeitraum 2021–2024 beläuft sich auf 55,5 Mio. EUR.

Der Kofinanzierungshöchstsatz für alle Arten von Betriebskostenzuschüssen beträgt 70 % der förderfähigen Kosten.

4.4 Einreichungs- und Auswahlverfahren für Betriebskostenzuschüsse

Betriebskostenzuschüsse werden auf folgender Grundlage gewährt:

- (1) Partnerschaftsrahmenvereinbarungen mit Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie – sofern möglich, nach einer Risikoanalyse – mit den in Anhang I der LIFE-Verordnung genannten Einrichtungen. Die Laufzeit der Partnerschaftsrahmenvereinbarungen wird so festgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen dem Bedürfnis nach Sicherheit und Stabilität der Begünstigten, der erforderlichen Weiterentwicklung der Partnerschaft und – im Falle von Betriebskostenzuschüssen für Organisationen ohne Erwerbscharakter – der Möglichkeit, dass verschiedene Organisationen in den Genuss solcher Verträge kommen, gewahrt bleibt.

Einzelvereinbarungen über Finanzhilfen werden jährlich im Zuge einer an die Rahmenpartner gerichteten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vergeben.

- (2) Einmalige jährliche Betriebskostenzuschüsse, wenn Partnerschaftsrahmenvereinbarungen nicht möglich oder nicht geeignet sind.

Das Gewährungsverfahren wird folgendermaßen organisiert:

1. Auf eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden Vorschläge eingereicht.
2. Die Vorschläge werden daraufhin geprüft, ob sie die Zulässigkeits-, Förderfähigkeits-, Auswahl- und Ausschlusskriterien erfüllen. Die Abfolge der Prüfungen kann im Einklang mit der Haushaltsordnung angepasst werden, um den Bewertungsprozess möglichst effizient zu gestalten.
3. Bewertung der Vorschläge: Der Vorschlag für eine Partnerschaftsrahmenvereinbarung wird anhand der nachstehenden Gewährungskriterien bewertet:

a) Relevanz

- Relevanz des Beitrags für eines oder mehrere der spezifischen Ziele des LIFE-Programms,
- Umfang, in dem der vorgeschlagene Arbeitsplan mit den in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Politikbereichen übereinstimmt,
- Umfang, in dem der Vorschlag einen EU-Mehrwert aufweist.

b) Gestaltung der EU-Politik

- Umfang, in dem der Vorschlag ein tiefgehendes Verständnis des politischen Prozesses der EU vermittelt,

- Umfang, in dem der Antragsteller die Wissens- und Evidenzbasis verbessert und damit die Umwelt-, Klima- und Energiepolitik der Union unterstützt,
- Umfang, in dem der Antragsteller die Integration der Umwelt-, Klima- und/oder Energiepolitik und die Kohärenz mit anderen Politikbereichen, z. B. Landwirtschaft, Verkehr, Kohäsionspolitik, fördert,
- Umfang, in dem der Antragsteller als Vermittler zwischen der EU-Ebene und der Zivilgesellschaft fungieren und einen koordinierten politischen Beitrag leisten wird,
- Angemessenheit der Mittel und Strukturen, die dazu dienen, die Anliegen der EU-Bürger zum Ausdruck zu bringen und ihre demokratische Vertretung gegenüber den einschlägigen Institutionen sicherzustellen.

c) Umsetzung der EU-Politik

- Umfang, in dem die vorgeschlagene Strategie die Umsetzung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Umwelt, Klima und/oder Energie auf lokaler, einzelstaatlicher und/oder europäischer Ebene verbessert,
- Umfang, in dem der Antragsteller als Vermittler zwischen der EU-Ebene und der Zivilgesellschaft fungieren und die Akzeptanz für die Umsetzung politischer Maßnahmen fördern und sicherstellen wird,
- Umfang, in dem der Antragsteller sein Netzwerk nutzt, um Hindernisse für die Umsetzung politischer Maßnahmen auf nationaler/regionaler Ebene als Rückmeldung für die Politikgestaltung zu ermitteln,
- Eignung und Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kommunikation und Verbreitung mit dem Ziel, eine Hebelwirkung zu erzielen,
- Umfang, in dem die vorgeschlagene Strategie dazu beiträgt, unter Berücksichtigung der externen Umwelteffekte Investitionen in die Umwelt-, Klima- und/oder Energiepolitik zu sichern.

d) Erkennungsfunktion

- Umfang, in dem der Vorschlag dazu beiträgt, neue oder sich abzeichnende Probleme in den Bereichen Umwelt, Klimawandel und/oder Energie zu erkennen, und eine Analyse der Ursachen dieser Probleme und ihrer möglichen Auswirkungen liefert,
- Fähigkeit des Antragstellers, geeignete Lösungen vorzuschlagen und Rückmeldungen zu den ermittelten neuen oder sich abzeichnenden Problemen zu geben oder die diesbezügliche Politikgestaltung zu verbessern.

e) Organisatorische Entwicklung

- Qualität der vorgeschlagenen Strategie im Hinblick darauf, den ermittelten Bedarf an organisatorischer Entwicklung und die festgestellten Bereiche mit Verbesserungsbedarf anzugehen,
- Umfang, in dem der Antragsteller einschlägige Interessenträger vertritt und sich um die Weiterentwicklung seiner Mitgliedschaft bemüht (auf Grassroot- oder Mitgliederebene),
- Umfang, in dem die Mittelbeschaffungsstrategie des Antragstellers die Diversifizierung und Nachhaltigkeit der Organisation sicherstellt,
- Analyse der Abhängigkeit des Antragstellers von dem über LIFE finanzierten Betriebskostenzuschuss einschließlich der Frage, inwieweit die Strategien zur Beseitigung dieser Abhängigkeit überzeugend sind,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis des vorgeschlagenen Arbeitsplans.

Punktevergabe für die Vorschläge

Jedes Kriterium wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet. Für die einzelnen Kriterien ist keine Mindestpunktzahl festgelegt.

Die Punktzahl für Kriterium 4 (Erkennungsfunktion) wird mit 0,25 gewichtet.

Die Punktzahl für Kriterium 5 (Organisatorische Entwicklung) wird mit 0,75 gewichtet.

Die insgesamt zu erreichende Mindestpunktzahl, die als Summe der gewichteten Einzelpunktzahlen berechnet wird, beträgt 45 Punkte.

Bei gleicher Punktzahl wird die Rangfolge nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

1. Vorschläge zu einem Thema, das von Vorschlägen weiter oben in der Rangfolge nicht gut abgedeckt ist, haben die höchste Priorität.
2. Die anderen Anträge werden anschließend in der Reihenfolge ihrer veranschlagten Kostenwirksamkeit eingestuft.

Rangfolge und Erstellung der endgültigen Liste der zu gewährenden Betriebskostenzuschüsse

Die Projektvorschläge werden in eine Rangfolge eingestuft, wobei die Punktzahlen für die einzelnen Gewährungskriterien berücksichtigt werden.

In die Liste der für einen Zuschlag vorgesehenen Betriebskostenzuschüsse werden die Vorschläge aufgenommen, die die Mindestpunktzahl erreicht haben und für die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Diese Rangfolge, die nach der Bewertung der Vorschläge für Partnerschaftsrahmenvereinbarungen unter Berücksichtigung der erreichten Punktzahl und der Priorität festgelegt wird, gilt für die Antragsteller auch nach der Bewertung ihrer Vorschläge für Einzel-Finanzhilfevereinbarungen, d. h., nach der Bewertung der Einzelvereinbarungen wird keine neue Rangfolge festgelegt.

Für die Gewährung von Einzelzuschüssen für Betriebskosten gelten folgende Kriterien:

a) Relevanz

- Umfang, in dem das vorgeschlagene Arbeitsprogramm mit der Partnerschaftsrahmenvereinbarung der antragstellenden Nichtregierungsorganisation im Einklang steht. Etwaige Abweichungen werden begründet.

b) Qualität des Vorschlags

- Klarheit, Relevanz und Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Arbeitsplans,
- Anspruch und Glaubwürdigkeit der Auswirkungen, die aufgrund der vorgeschlagenen Aktivitäten zu erwarten sind.

c) Ressourcen

- Angemessenheit der Organisation und Verwaltung der Arbeiten,
- Angemessenheit des vorgeschlagenen Projekthaushalts und der vorgeschlagenen Ressourcen sowie ihre Kohärenz mit dem vorgeschlagenen Arbeitsplan,
- Ausgeglichenheit zwischen den Einnahmen und Ausgaben.

Jedes Kriterium wird mit 0 bis 20 Punkten bewertet. Für die einzelnen Kriterien ist keine Mindestpunktzahl festgelegt. Die insgesamt zu erreichende Mindestpunktzahl, die als Summe der Einzelpunktzahlen berechnet wird, beträgt 35 Punkte.

4.5 Vorläufige Zeitpläne für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

Monate	2021			2022			2023			2024		
	01–04	05–08	09–12	01–04	05–08	09–12	01–04	05–08	09–12	01–04	05–08	09–12
SAP		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>		
SNAP		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>						<input checked="" type="checkbox"/>		
SIP		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>		
TA-CAP		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>								
Andere Projekte der technischen Hilfe		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>		
Betriebskostenzuschüsse		<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>	
Sonstige Maßnahmen (OA)		<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>			<input checked="" type="checkbox"/>		

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für SAP, SIP, TA-PP zur Vorbereitung von SNAP und SIP sowie für Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen werden jedes Jahr veröffentlicht und/oder sehen einen jährlichen Stichtag für die Einreichung von Projektvorschlägen vor.

Für SNAP wird 2021, 2022 und 2024 eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.

Für TA-CAP wird 2021 und 2022 eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.

Für TA-R wird ab 2022 alle zwei Jahre eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.

Für sonstige Maßnahmen werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen voraussichtlich jährlich oder alle zwei Jahre veröffentlicht. Für Betriebskostenzuschüsse werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen voraussichtlich jährlich veröffentlicht. Partnerschaftsrahmenvereinbarungen für sonstige Maßnahmen und/oder Betriebskostenzuschüsse werden gegebenenfalls für mehrjährige Zeiträume geschlossen.

5. ANDERE FINANZIERUNGSFORMEN

Zur Erreichung der in Artikel 3 der LIFE-Verordnung genannten Ziele können zusätzlich zu den Projekten, die durch Finanzhilfen nach Abschnitt 4 finanziert werden, im Rahmen des LIFE-Programms durch andere Formen der Finanzierung auch folgende Maßnahmen finanziert werden:

- Projekte nach Abschnitt 5.4,
- Tätigkeiten, die von der Kommission zur Unterstützung der Vorbereitung, Umsetzung und durchgängigen Berücksichtigung der EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Umwelt, Klima und Energiewende durchgeführt werden,
- administrative und technische Hilfe für die Kommission bei der Entwicklung, Durchführung und Überwachung des Programms.

Als andere Finanzierungsformen kommen in Betracht:

- öffentliche Aufträge,
- Preisgelder,
- Maßnahmen der indirekten Mittelverwaltung, einschließlich Mischfinanzierung.

Der vorläufige Betrag für die Finanzierung von Projekten über andere Finanzierungsformen und durch Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen unter den vier Teilprogrammen für den Zeitraum 2021–2024 beläuft sich auf 476 Mio. EUR.

Der vorläufige Betrag für Aktivitäten der technischen und administrativen Hilfe unter den vier Teilprogrammen für den Zeitraum 2021–2024 beläuft sich auf 106 Mio. EUR.

5.1 Öffentliche Aufträge

Nach Artikel 5 der LIFE-Verordnung können über das LIFE-Programm Aktivitäten der Kommission finanziert werden, mit denen die Vorbereitung, Durchführung und durchgängige Berücksichtigung von Rechtsvorschriften in den Bereichen Umwelt, Klima und, soweit hierfür relevant, Energie gefördert werden.

Diese mittels öffentlicher Aufträge umgesetzten Aktivitäten können Folgendes umfassen:

- Informationsbereitstellung und Kommunikation, einschließlich Sensibilisierungskampagnen, Medienarbeit, Veröffentlichungen, Informationsmaterial, Übersetzungen, Konsultation/Einbeziehung von Interessenträgern, Workshops, Tagungen und Unterstützung von Beteiligungsprogrammen/-aktivitäten, Vernetzung und Plattformen für bewährte Verfahren,
- Unterstützung bei der Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung von Strategien und Rechtsvorschriften, z. B. wissenschaftliche, rechtliche und technische Unterstützung, Inspektionen, Kapazitätsaufbau, Peer-Reviews, Audits, Evaluierungen, Folgenabschätzungen, Informationstechnologiesysteme, Studien, Beratungsdienste, Modellierung und Entwicklung von Szenarien.

5.2 Preisgelder

Preisgelder sind Finanzbeiträge, die im Rahmen eines Wettbewerbs zuerkannt werden.

Durch Preisgelder fördert die Kommission die Verwirklichung der politischen Ziele der Union.

Preisgelder werden nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung vergeben.

Die Teilnahmebedingungen, die Modalitäten für die Auszahlung des Preisgelds an die Gewinner nach der Zuerkennung und die geeigneten Veröffentlichungsarten richten sich nach den organisatorischen Festlegungen für das jeweilige Preisgeld.

Die Organisation und Verwaltung von Preisgeldern wird bei der Berechnung des Mindestanteils von 85 % nach Artikel 9 Absatz 3 der LIFE-Verordnung berücksichtigt.

Beispiele für im Rahmen des LIFE-Programms finanzierte Preisgelder sind die Auszeichnungen „European Green Leaf“ und „Grüne Hauptstadt Europas“, der European Business Award, der Natura-2000-Preis, die finanziellen Anreize des Klimapakts usw.

5.3 Aktivitäten zur Unterstützung von Investitionen, einschließlich Mischfinanzierung

5.3.1 Unterstützung bei der Finanzierung technischer Hilfe für Investitionen in Umwelt und Klimaschutz

Im Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal wird anerkannt, dass für grüne Investitionen und die Ökologisierung der Wirtschaft im Allgemeinen ein erheblicher Ausbau der technischen Hilfe für die proaktive Entwicklung einer Pipeline an Investitionen mit hoher Wirkung erforderlich ist. Weiter wird darin betont, wie wichtig technische Hilfe auch für die Förderung des Naturkapitals, des Klimaschutzes und naturbasierter Lösungen ist.

Die Pipeline der Investitionen mit hoher Wirkung sollte sich auf Projekte konzentrieren, die dem Erhalt, der Wiederherstellung, der Bewirtschaftung und der Verbesserung von Naturkapital dienen oder auf die CO₂-Entnahme abzielen, wodurch die EU-Biodiversitätsstrategie, der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel und andere einschlägige Maßnahmen unterstützt werden.

Mit der technischen Hilfe im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform sollen Projekte unterstützt werden, bei denen Klimaschutz, Klimaanpassung und/oder Schutz und Verbesserung von Naturkapitalressourcen sowie die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft die primären Zielsetzungen darstellen. Der Schwerpunkt wird dabei auf Projekten liegen, die zur Klimaresistenz und/oder zur Nachhaltigkeit bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen beitragen.

Um diese Projektpipeline zu entwickeln und die Projekte vor Ort umzusetzen, werden zwei zusätzliche und ergänzende Maßnahmen eingerichtet:

- (1) Beitrag von Finanzmitteln zur Beratungsplattform im Rahmen des InvestEU-Programms: Mithilfe der Beratungsdienste werden für das InvestEU-Programm infrage kommende Projekte ermittelt, entwickelt und vorbereitet. Ziel ist die Förderung und Unterstützung grüner Investitionen und der Replikation/Erweiterung grüner Projekte, bei denen Klimaanpassung und/oder Schutz und Verbesserung der Naturkapitalressourcen die primären Zielsetzungen sind. Die technische Hilfe wird auf Anfrage auch Beratungsdienste umfassen, mit denen weitere Investitionsprojekte umweltfreundlicher gestaltet werden,
- (2) eine finanzielle Ad-hoc-Unterstützung in Form von Finanzhilfen (siehe Abschnitt 4.1.3.3) oder Mischfinanzierungen (falls die Finanzhilfen mit rückzahlbaren Finanzierungsquellen wie Darlehen, Beteiligungsfinanzierungen oder Budgethilfe aus anderen Quellen als LIFE einhergehen).

5.3.1.1 Die grüne Komponente der Beratungsplattform

Mit der InvestEU-Beratungsplattform wird proaktive technische Hilfe auf dem neuesten Stand der Technik bereitgestellt, die als wesentliche Unterstützungsmaßnahme für die Ökologisierung der Wirtschaft und der erwarteten Investitionen dient.

Die InvestEU-Beratungsplattform zielt auf Investitionen ab, die erforderlich sind, um die umwelt- und klimapolitischen Strategien und Rechtsvorschriften der EU vollständig umzusetzen und die umfassenderen ökologischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Schutz und der Wiederherstellung des Naturkapitals zu bewältigen, das – wie im europäischen Grünen Deal dargelegt – die Grundlage für die Wirtschaft und ihre Kreislauffähigkeit bildet.

Mit dem LIFE-Beitrag zur InvestEU-Beratungsplattform sollen öffentliche und private Investitionsträger und damit verbundene Akteure bei der Ermittlung und Entwicklung von Investitionsprojekten unterstützt werden, die zur Erhaltung, Wiederherstellung, Bewirtschaftung und Verbesserung des Naturkapitals sowie zu CO₂-Entnahmen und

Klimaresistenz beitragen, wodurch beispielsweise die EU-Biodiversitätsstrategie, der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel unterstützt werden.

Es wird spezielles Fachwissen 1) direkt auf dem Markt und 2) über Beratungspartner ermittelt, das dazu dient, technische Hilfe zu leisten und Kapazitäten aufzubauen, um öffentliche und private grüne Investitionen zu identifizieren und auszubauen. Auf Anfrage könnte technische Hilfe auch bereitgestellt werden, um die Ökologisierung anderer Investitionen zu unterstützen. Gegebenenfalls werden Fachleute an Maßnahmen der gegenseitigen Schulung und des Erfahrungsaustauschs beteiligt, was die Kapazitäten zur Ermittlung, Förderung und Strukturierung grüner Investitionsprojekte EU-weit verbessern soll.

Nach dem Zeitraum, der für den Aufbau der Kernkompetenzen und den Abschluss der Vereinbarungen mit den Beratungspartnern erforderlich ist, dürfte die Mobilisierung von Fachwissen nur sehr schrittweise erfolgen.

Von Anfang an werden Maßnahmen durchgeführt, die die proaktive Ermittlung möglicher Investitionen und den Kapazitätsaufbau bei den einschlägigen Interessenträgern ermöglichen sollen.

Der für diese Beratungsdienste bereitgestellte Betrag richtet sich nach der Entwicklung der Nachfrage. Voraussichtlich wird der Betrag, der im Zeitraum 2021–2024 im Rahmen der Teilprogramme „Naturschutz und Biodiversität“, „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ sowie „Klimaschutz und Klimaanpassung“ für Beratungsdienste bereitgestellt wird, 35 Mio. EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag ergänzt die rückzahlbaren Formen der Unterstützung im Rahmen von InvestEU und ist schwerpunktmäßig auf Maßnahmen der technischen Hilfe ausgerichtet, wobei er, wie jeweils geeignet, im Wege der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung finanziert werden könnte.

Nicht in Anspruch genommene Finanzmittel werden auf Finanzhilfen umgeschichtet.

5.3.1.2 Unterstützung durch Mischfinanzierung

Wo angebracht, erfolgt die Unterstützung für grüne Investitionen in Form von Mischfinanzierungsmaßnahmen.

Eine Mischfinanzierungsmaßnahme ist eine Kombination verschiedener Formen der Unterstützung:

- **mindestens eine rückzahlbare Form der Unterstützung** (Haushaltsgarantie und/oder Finanzierungsinstrument), die aus dem InvestEU-Programm oder anderen Finanzierungsquellen finanziert wird, und
- **eine nicht rückzahlbare Form der Unterstützung**, die aus dem LIFE-Programm finanziert wird und mit den politischen Zielen und Förderkriterien des Programms im Einklang steht.

Die Finanzhilfekomponente des LIFE-Programms wird strategisch genutzt, um zusätzliche Finanzmittel für wichtige Investitionen zu mobilisieren. Durch die Bündelung von Ressourcen vervielfacht eine Mischfinanzierung die Möglichkeiten der Investitionsbeschaffung, indem jedem Geldgeber ein gewisser Einfluss auf die von ihm bereitgestellten Mittel ermöglicht wird, und führt dazu, dass die öffentliche Unterstützung durch die Kommission und andere Geldgeber im Hinblick auf die Verfolgung der politischen Ziele der EU besser koordiniert wird.

Mischfinanzierungen könnten eingesetzt werden, um die Replikation von Projekten zu erleichtern oder die Ermittlung und Förderung möglicher grüner Investitionen zu unterstützen.

Im Rahmen des InvestEU-Programms könnten Mischfinanzierungen es ermöglichen, den Schutz/die Verbesserung des Naturkapitals, einschließlich Aspekten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, in Projekte zu integrieren und innerhalb der Projekte auszuweiten. Die Finanzhilfekomponente einer Mischfinanzierungsmaßnahme kann weitere Anreize dafür schaffen, die Auswirkungen politischer Ziele zu erhöhen, indem der nicht bankfähige Teil von Projekten unterstützt oder Investoren eine höhere Sicherheit geboten wird.

Falls eine Mischfinanzierungsmaßnahme nicht zustande kommt, werden diese Mittel zur Finanzierung von Finanzhilfen verwendet. Auch nicht in Anspruch genommene Finanzmittel werden auf Finanzhilfen umgeschichtet.

Der für die Finanzhilfekomponente von Mischfinanzierungsmaßnahmen zugewiesene Höchstbetrag beläuft sich im Zeitraum 2021–2024 auf 15 Mio. EUR.

Die Kommission wird dem LIFE-Ausschuss jährlich über die Vorstudien und die mögliche Entwicklung der Mischfinanzierungsmaßnahme Bericht erstatten.

5.3.2 Unterstützung bei der Finanzierung von Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Nicht in Anspruch genommene Mittel für die finanzielle Unterstützung werden auf Finanzhilfen im Rahmen des Teilprogramms „Energiewende“ umgeschichtet.

5.3.2.1 Finanzielle Unterstützung zur Bereitstellung technischer Hilfe für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Im Wege der indirekten Mittelverwaltung gewährte finanzielle Unterstützung zur Bereitstellung technischer Hilfe für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien, die auf Gebäude ausgerichtet sind und zu Energieeinsparungen und Emissionsminderungen führen, z. B. die ELENA-Fazilität⁴².

Diese Fazilität wird von der EIB im Rahmen des Programms Horizont 2020 für den Zeitraum 2014–2020, dem Vorläufer des Teilprogramms „Energiewende“, verwaltet. Über ELENA werden Finanzhilfen zur Bereitstellung technischer Hilfe für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien gewährt, die auf Gebäude und innovative städtische Verkehrs- und Mobilitätsprojekte ausgerichtet sind und zu Energieeinsparungen und Emissionsminderungen führen.

Im Rahmen dieser Fazilität wird finanzielle Unterstützung für Projektentwicklungsdienste in Bezug auf alle Aktivitäten gewährt, die für die Entwicklung und Mobilisierung von Finanzmitteln für ein Investitionsprogramm erforderlich sind, z. B. Durchführbarkeitsstudien, Planungsstudien, Strukturierung von Programmen, Geschäftspläne, Energieaudits, Bündelung kleinerer Projekte zu bankfähigen Paketen. Kosten im Zusammenhang mit dem Investitionsprogramm selbst, wie z. B. Hardwarekosten, sind nicht förderfähig.

Die Umsetzung dieser Art von Fazilität unterliegt speziellen Beitragsvereinbarungen zwischen der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Kommission. Im Rahmen der Fazilität wird dem Endbegünstigten finanzielle Unterstützung entsprechend den in den Beitragsvereinbarungen festgelegten Modalitäten gewährt.

Die finanzielle Unterstützung zur Bereitstellung technischer Hilfe für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien für den Zeitraum 2021–2024 darf 45 Mio. EUR nicht überschreiten.

⁴² <https://www.eib.org/de/products/advising/elena/>

5.4 Unterstützung der Finanzierung anderer Maßnahmen im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung

Nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung kann die Kommission Haushaltsvollzugsaufgaben an verschiedene Partner wie internationale Organisationen, dezentrale Agenturen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, einschließlich mitgliedstaatlicher Organisationen, übertragen.

Die Auswahl der Personen und Stellen, die mit der Verwaltung von Unionsmitteln zu betrauen sind, muss auf transparente Weise erfolgen, sie muss durch die Art der Maßnahme gerechtfertigt sein und darf keinen Interessenkonflikt auslösen.

Nach Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung muss die Kommission sicherstellen, dass die Einrichtungen, denen Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen werden, ein Niveau der Haushaltsführung und des Schutzes der finanziellen Interessen der EU aufweisen, das dem der Kommission gleichwertig ist.

Die Kommission bleibt letztlich für den EU-Haushalt verantwortlich und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die von den zuständigen Stellen und Personen durchgeführten Maßnahmen.

5.4.1 Finanzielle Unterstützung anderer Aktivitäten im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz

Es können Ad-hoc-Beitragsvereinbarungen mit internationalen Organisationen, dezentralen Agenturen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, einschließlich mitgliedstaatlicher Organisationen, unterzeichnet werden, um in begrenztem Umfang Ad-hoc-Maßnahmen von gemeinsamem Interesse zu unterstützen.

Beispiele für Aktivitäten im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung, die in der Vergangenheit im Rahmen des LIFE-Programms finanziert wurden, sind eine von der OECD durchgeführte Erhebung mit dem Ziel, verlässliche Werte für die Zahlungsbereitschaft zur Vermeidung gesundheitsschädlicher Auswirkungen der Exposition gegenüber Chemikalien zu ermitteln, oder die von der WHO durchgeführte Aktualisierung von Leitlinienempfehlungen und Informationen über Gesundheitsrisiken durch die Luftverschmutzung in Europa.

Eine nicht erschöpfende Liste der für den Zeitraum 2021–2024 geplanten Maßnahmen umfasst folgende Projekte:

- internationaler Informationsaustausch über den Einsatz der besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Reduzierung von Industrieemissionen, Phase III, umzusetzen von der OECD,
- der paneuropäische Aktionsplan zum Schutz der Störe, umzusetzen vom Sekretariat des Übereinkommens von Bern (Europarat),
- Aktualisierung des Leitfadens zu den Gesundheitsaktionsplänen für Hitzeperioden, umzusetzen von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Europäisches Zentrum für Umwelt und Gesundheit (ECEH).

Der vorläufige Betrag für diese Art von Maßnahmen, die im Wege der indirekten Mittelverwaltung von der GD Umwelt und der GD Klimapolitik durchgeführt werden, beläuft sich für den Zeitraum 2021–2024 auf 3 Mio. EUR.

5.4.2 Finanzielle Unterstützung für die Mobilisierung von Investitionen des Privatsektors in die Energieeffizienz

Beitragsvereinbarung mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) zur Mobilisierung von Investitionen des Privatsektors in die Energieeffizienz durch die Gruppe der Energieeffizienz-Finanzinstitute (EEFIG) im Rahmen von Kapitel 2 (Förderung der

Klimaneutralität und sauberer Energie) des Anhangs der Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen für den Kooperationszeitraum 2020–2024.

Die EEFIG leistet mit ihren Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zur beschleunigten Bereitstellung privater Finanzierungen im Bereich Energieeffizienz, wobei der derzeitige Schwerpunkt auf dem europäischen Grünen Deal und dem Aufbauplan für Europa liegt.

Die Finanzinitiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP FI) wird nach den in den Beitragsvereinbarungen festgelegten Modalitäten mit der Durchführung eines Teils der EEFIG-Tätigkeiten betraut.

Die finanzielle Unterstützung des UNEP für den Zeitraum 2021–2024 darf 0,6 Mio. EUR nicht übersteigen.

5.5 Projekte, die durch andere Finanzierungsformen finanziert werden, wobei die Beträge auf die in Artikel 9 Absatz 3 festgelegten 85 % angerechnet werden

Nach Artikel 9 Absatz 3 werden mindestens 85 % der Haushaltsmittel des LIFE-Programms für Finanzhilfen, für durch andere Finanzierungsformen finanzierte Projekte (in dem im mehrjährigen Arbeitsprogramm festgelegten Umfang) und für Finanzierungsinstrumente in Form von Mischfinanzierungsmaßnahmen bereitgestellt.

Bei der Berechnung des Mindestanteils von 85 % können nach Artikel 9 Absatz 3b folgende Aktivitäten berücksichtigt werden:

- Preisgelder und offizielle Auszeichnungen, einschließlich aller damit verbundenen Ausgaben (d. h. die Auszeichnungen „European Green Leaf“ und „Grüne Hauptstadt Europas“, der European Business Award und der Natura-2000-Preis),
- Unterstützung, Austausch von Fachwissen und Vernetzung mit dem Ziel, die Beteiligung der verschiedenen Interessenträger an der Gestaltung, Umsetzung und Durchsetzung der EU-Politik in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz zu verbessern (z. B. die Plattform für Kohleregionen im Energiewandel, der Klimapakt, der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie, die Vereinbarung für grüne Städte, das Investitionsforum „Marktplatz für Energieeffizienzfinanzierung“, die Europäische Woche für nachhaltige Energie, die Investitionsforen für nachhaltige Energie, das Industrieforum für saubere Energie aus erneuerbaren Quellen, Netzaktivitäten zur Unterstützung der nationalen LIFE-Kontaktstellen, einschließlich Schulungen, Maßnahmen des wechselseitigen Lernens und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch),
- Kapazitätsaufbau und Schulungen sowie andere Formen der Unterstützung für die Mitgliedstaaten und andere Akteure, die mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften und politischen Strategien der EU betraut sind, einschließlich technischer Hilfe für die Ermittlung und Förderung grüner Investitionen, Peer Reviews, Entwicklung von Leitlinien und Austausch bewährter Verfahren (TAIEX-EIR Peer-to-Peer, Zusammenarbeit mit nationalen Richtern, Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten für die Entwicklung nationaler Emissionsinventare, Plattform zur Risikominderung bei der Energieeffizienz (DEEP) usw.),
- Unterstützung von Datenerhebungen, IT-Systemen, Datenbankanalysen und Fachgremien, die es Interessenträgern ermöglichen, auf Umwelt- und Klimadaten zuzugreifen und/oder diese zu nutzen (z. B. LUCAS-Erhebung, Waldinformationssystem für Europa (FISE), Wasserinformationssystem für Europa (WISE), Beobachtungsstelle für Innovationen im Zusammenhang mit Industrieemissionen, Europäisches

Informationsnetz zu gebietsfremden Arten (EASIN), Beobachtungsstelle der EU für Energiearmut, Ergebnisdatenbank für LIFE-Projekte),

- angemessene Funktionsweise und Sicherheit des EU-EHS (Unionsregister) und abgeleiteter Anwendungen (MRVA, nationale Emissionshöchstmengen, Marktstabilitätsreserve), einschließlich der Auktionsplattform,
- indirekte Mittelverwaltung mit internationalen Organisationen (z. B. WHO, OECD, UNFCCC, UNEP, FAO, IEA, EIB) zur Erreichung der in Artikel 3 der LIFE-Verordnung festgelegten Ziele (z. B. indirekte Mittelverwaltung bei der Bereitstellung technischer Hilfe für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien, die auf Gebäude ausgerichtet sind und mit denen Energieeinsparungen und Emissionssenkungen erzielt werden).

Die Kommission wird dem Ausschuss jährlich über den Betrag Bericht erstatten, der diesen Projekten im Vorjahr zugewiesen wurde.

6. KUMULATIVE FINANZIERUNG

In einigen Fällen können LIFE-Mittel verwendet werden, um Mittel aus anderen EU-Programmen aufzustocken, zu ergänzen oder zu kombinieren. Dies könnte beispielsweise geschehen, um bestimmte Maßnahmen zu wichtigen Aspekten der Bereiche Umwelt oder Klimaschutz im Rahmen anderer Programme zu fördern, zu diesen Programmen hinzuzufügen oder auf sie umzulenken.

Diese Finanzierungsarten zielen darauf ab, konzertierte Anstrengungen zu entwickeln, Synergien zu optimieren und/oder spezifische Ziele des LIFE-Programms zu verfolgen. Sie sollen für mehr Effizienz bei der Erzielung von Hebelwirkungen sorgen und eine bessere Koordinierung der Unterstützung für die Endbegünstigten/Empfänger ermöglichen.

Eine kumulative Finanzierung könnte angewendet werden, um den LIFE-Beitrag z. B. für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, spezifische Finanzhilfen, Ausschreibungen oder Mischfinanzierungen bereitzustellen, die gemeinsam mit anderen EU-Programmen und Finanzierungsinstrumenten finanziert werden.

6.1 Methode der Mittelverwaltung

Die Aktivität wird direkt von der Kommission oder von einer Exekutivagentur verwaltet. Die Mittelverwaltung kann auch indirekt erfolgen, sofern dies durch die Art der Aktivität gerechtfertigt ist.

6.2 Durchführungsstelle

Wenn mehr als eine Organisation mit der Verwaltung dieser Aktivitäten betraut werden könnte, wird die Organisation ausgewählt, die die ähnlichsten Aktivitäten verwaltet, wobei der Zweck und der Inhalt der Aktivitäten berücksichtigt werden.

6.3 Durchführungsvorschriften

Bei der Verwaltung der Aktivität wird so weit wie möglich auf die Einhaltung der im Rahmen der betreffenden Programme geltenden Vorschriften geachtet.

Im Falle abweichender Vorschriften und/oder um eine Überlastung der Antragsteller zu vermeiden, werden die anzuwendenden Vorschriften so ausgewählt, dass die Wirksamkeit der Durchführung, die größtmögliche Beteiligung und die größtmögliche Vereinfachung für potenzielle Antragsteller sichergestellt werden.

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen werden auf der Website des Programms angemessen beworben.